Jud.
176
b

Jud. 176 I

<36612028190013

<36612028190013

Bayer. Staatsbibliothek

Jud. 176 s

Vertheidigung
der
bürgerlichen Gleichstellung der Juden
gegen
die Einwürfe des Herrn Dr. Paulus.

131

Jud. 176s

Vertheidigung

der

bürgerlichen Gleichstellung der Juden

gegen die

Einwürfe des Herrn Dr. H. E. G. Paulus.

Den gesetzgebenden Versammlungen Deutschlands gewidmet

von

Gabriel Riesser,
Doktor der Rechte.

Einen Vater in den Höhen, eine Mutter haben wir,
Gott ihn aller Wesen Vater, Deutschland unsre Mutter hier.

Altona,
in Commission bei Johann Friedrich Hammerich.
1831.

Gedruckt bei
Hammerich u. Lesser
in Altona.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorrede.

Die vorliegende Schrift ist das Werk weniger Tage und das Erzeugniß des unmittelbaren Eindrucks, den das Buch des Herrn Dr. Paulus auf mich gemacht: ein Umstand, den ich zur Entschuldigung mancher Mängel und Flüchtigkeiten in Form und Ausführung geltend zu machen genöthigt bin. Ich weiß sehr wohl, daß solche Entschuldigungs-Gründe einem Schriftsteller als solchem nicht anstehen, da es ja von ihm abhängt, sich Zeit zu lassen; aber es gilt hier etwas ganz anderes, als literarisches Verdienst; es gilt einen unmittelbar praktischen Zweck; es gilt den Kampf für Recht, Ehre und menschliche Würde. Ich hielt es für eine Gewissens-Pflicht, Alles aufzubieten, um den üblen Eindruck, den die Sophismen des Herrn Dr. Paulus da, wo sie am unmittelbarsten wirken sollen, in der Badenschen Stände-Versammlung etwa hervorbringen könnten, so weit es meine schwachen Kräfte vermögen, zu mindern. Sollte Herr Dr. P. hier seinen Zweck erreichen, so wird ihm kein Ehrenmann das Verdienst beneiden, eine Sache, die, da die Zeit keine rückgängige Bewegungen macht, am Ende siegen muß, um einige Jahre hingehalten zu haben.

Ich habe den Inhalt meiner früheren Schrift (über die Stellung der Bekenner des mosaischen Glaubens in Deutschland) nur da vertheidigt, wo die Einwürfe des Herrn Dr. P. die Sache selbst, nicht, wo sie meine persönlichen Gesinnungen betreffen: denn es kann nur sehr Wenigen daran liegen, diese zu kennen. Diese Wenigen werden meine Schrift selbst lesen, und sich leicht überzeugen, daß Hr. Dr. P. meine Gesinnungen auf die unwürdigste Weise verzerrt und verdreht hat.

Jedenfalls würde es in den Augen verständiger Männer der Sache nicht schaden, wenn sie einen ungeschickten Vertheidiger an mir gefunden hätte. Sie gehört Gottlob! zu denen, in Betreff derer jeder redliche, wohlwollende, vorurtheilsfreie Mann zu dem rechten Resultate gelangen muß, wenn er nur zu ernstem, eignem Nachdenken darüber angeregt wird, und das Verdienst einer solchen Anregung ist das einzige, auf das ich Anspruch mache.

Hamburg, im Mai. 1831.

Wenn einer Gesetzgebung, die der Fanatismus, oder doch der Gedanke, daß ein bestimmter Glaube erforderlich sei, um im Menschen den Mitbürger, den Bruder, den Menschen zu erkennen, in's Leben gerufen, diese ihre Grundlage durch eine veredelte Gesinnung entzogen worden, so müßte in jedem gesunden kräftigen Staatsleben die natürliche Folge davon sein, daß jene Gesetzgebung, von Grund aus umgeschaffen, einer neuen, aus der veredelten Gesinnung und dem Bedürfniß der Zeit hervorgegangenen Platz mache; und es genügt nicht, allenfalls „einen Lappen von neuem Tuch an das alte Kleid „zu flicken: denn der neue Lappen reißt doch vom Alten, und „der Riß wird ärger."

Aber um eine solche Umgestaltung da, wo sie nicht gewaltsam erzwungen werden kann, ernstlich zu wollen, ist außer der bloßen Erkenntniß, daß das Alte unzureichend worden, ein warmes Gefühl für Recht und Menschenwürde, ein gutes Herz, dem der Gedanke peinlich ist, Tausenden seiner Mitmenschen ohne Noth und Nutzen die Freude ihres Daseins zu verkümmern, und außerdem ein gewisses Gefühl der Kraft, ein gewisses Vertrauen auf das Vermögen und die Zukunft der Menschheit vonnöthen, ohne welche man sich das schlechte, das verweste Alte gefallen läßt, weil man es sich, weil man es der Menschheit nicht zutraut, das Bessere begründen, neues, frisches Leben schaffen zu können. Wo jenes Gefühl, jenes gute Herz, jenes Vertrauen fehlen, und, wo doch Verstand

genug vorhanden ist, um einzusehen, daß sich die alten Gesetze und Einrichtungen auf ihrer alten Grundlage nicht mehr halten lassen, da sucht man durch mancherlei qui pro quo's und Taschenspieler-Kunststücke dem alten morschen Gebäude eine neue Grundlage, auf welcher vernünftiger Weise ein ganz verschiedener Bau aufgeführt werden müßte, unterzulegen; das alte Vorurtheil, das sich selbst als ein solches erkannt zu haben vorgiebt, hüllt sich Proteus-artig in die mannichfachsten Verkleidungen, um sich als etwas Anderes, als es ist, sehr oft gerade als das Entgegengesetzte geltend zu machen.

Solche Verkleidungen haben leider oft noch einen andern schlimmeren Grund. Es giebt keinen schmutzigen Winkel, in welchem sich nicht Ungeziefer einnistete, das bei der Reinigung des Hauses ausgetrieben zu werden fürchtet; es giebt keine Anomalie, keine krankhafte Stelle im Staatsleben, bei deren Heilung nicht ein oder das andere, wenn auch noch so geringe und schmutzige Interesse gefährdet wäre. Die Inquisition hat ihre Häscher, der Despotismus seine Spione genährt; der Sklavenhandel hat seine Seelenkäufer, Monopole und Prohibitiv-Systeme haben ihre Wucherer bereichert. Daß Interessen dieser Art, wenn sie bedeutend sind, sich nicht schämen, sich offen zur Schau zu stellen, und ihre Sache der der Menschlichkeit gegenüber zu vertreten, haben unter Anderem die vieljährigen Verhandlungen über die Abschaffung des Sklavenhandels im Englischen Parlament zur Genüge gezeigt. Wenn sie aber so unendlich geringe sind, daß man sie mit bloßen Augen ohne die Vergrößerungs-Gläser der Habsucht nicht wahrzunehmen vermag, so ist es ihnen nicht der Mühe werth, sich in ihrer eigenen Gestalt sehen zu lassen; sie greifen daher begierig nach jedem Vorwande, der sie dessen überhebt, und sie doch in den Stand setzt, das Bessere zu bekämpfen.

So hat der Judenhaß, der es eingesehen hat, daß es ihm nicht mehr möglich ist, sich als Religions-Haß, seine ausschließenden Gesetze als der Religion frommend einer zugleich

hell denkenden und religiösen Zeit gegenüber geltend zu machen, mancherlei Masken, insbesondere die der öffentlichen Interessen, der Nationalität und der Aufklärung angethan, und ist eifrig bemüht, unter diesen Devisen jene Gesetze aufrecht zu erhalten. Im praktischen Leben geschieht dieses in der Regel mehr oder weniger unverhohlen aus dem zweiten, in der Theorie oft aus dem ersten der angeführten Motive, von Männern, die persönlich bei der Sache durchaus unbetheiligt, aber von irgend einem Lieblings-Plane, den sie seit langen Jahren verfolgen, von unüberwindlichen Vorurtheilen, von allerhand fixen Ideen, insbesondere von einer Vorstellung von den Juden geleitet sind, die sie sich vor 50 Jahren aus Eisenmenger und den Mährchen ihrer Ammen gebildet haben, und welche aus dem Leben zu berichtigen, es ihnen seitdem nur an gutem Willen gefehlt hat.

Die hier bezeichneten Ansichten sind in Deutschland und in anderen Ländern seit 50 Jahren sehr oft zu Tage gefördert, eben so oft gründlich in der Theorie, noch viel gründlicher in der Erfahrung durch die heilsamen Folgen, die man in allen Ländern, wo die Gesetzgebung nach den entgegengesetzten Grundsätzen umgestaltet worden, ohne Ausnahme wahrgenommen, widerlegt worden. Dennoch haben sie jetzt an Herrn Dr. Paulus in der folgenden Schrift:

> Die Jüdische Nationalabsonderung nach Ursprung, Folgen und Besserungs-Mitteln. Oder über Pflichten, Rechte und Verordnungen zur Verbesserung der jüdischen Schutzbürgerschaft in Teutschland. Allen teutschen Staatsregierungen und landständischen Versammlungen zur Erwägung gewidmet von Dr. H. E. G. Paulus. (Aus dem Sophronizon besonders abgedruckt.) Heidelberg, Universitäts-Buchhandlung von C. F. Winter. 1830. 150 S. in 8.

wieder einen ausführlichen Vertheidiger gefunden. Die in manchen anderen Dingen nicht gewichtlose Autorität des Ver-

fassers, seine entschieden ausgesprochene Absicht, auf die Verhandlung der Frage bei der Badenschen Stände-Versammlung, wo sie jetzt vorliegt, zu wirken, machen diese Schrift mehr als ihr Inhalt zu einer der guten Sache Gefahr drohenden Erscheinung. Indem ich es, da dieselbe zum Theil durch eine früher von mir verfaßte veranlaßt worden, für meine Pflicht halte, sie zu widerlegen, fühle ich die Ungleichheit des Kampfes, was die Autorität, das Talent, die Gelehrsamkeit der Streitenden betrifft, sehr wohl, und bitte meine Leser, dieses Moment in ihrer Beurtheilung zu Gunsten der Sache, die ich vertrete, in die Wagschale zu legen, damit sie nicht leide durch die Unzulänglichkeit ihres Vertreters. Abhalten vom Kampfe konnte mich dieses Bewußtsein nicht, da ich von der Ueberzeugung durchdrungen bin, daß das Uebergewicht der Gründe, die für meine Sache sprechen, so groß, daß die Argumentation, die zur Widerlegung erforderlich, durchgängig so einfach ist, daß die unbedingteste Ueberlegenheit jedes Gegners dadurch neutralisirt würde.

Um die verschiedenen Gesichtspunkte, die Hr. Dr. P. mit einander verwirrt, — eine Verwirrung, die zu den Mitteln gehört, durch welche Herr Dr. P. scheinbar zu seinen Resultaten zu gelangen strebt, — zu sondern, was zur Verständigung durchaus erforderlich ist, will ich zuerst den des öffentlichen Interesse, nebst dem Verhältniß zu den staatsbürgerlichen Pflichten, dann den der Nationalität, und zuletzt den der Aufklärung in's Auge fassen. Vorher sind aber noch einige Bemerkungen über die Stellung der Frage nöthig, die Herr Dr. P. mit einer unbegreiflichen Einseitigkeit aufgefaßt hat.

I.
Standpunkt der Frage.

a. Rechtlicher.

Verzeihlich für einen Theologen, aber durchaus unverzeihlich, wissenschaftlich und moralisch, für einen Schriftsteller, der einen Gegenstand dieser Art mit der Absicht behandelt, auf die Berathungen gesetzgebender Versammlungen, die in diesem Augenblick in vier Deutschen Staaten, in Baden, Kurhessen, Hannover und Braunschweig auf denselben hingeleitet sind, unmittelbar einzuwirken, ist die tiefe Unwissenheit, in welcher sich Hr. Dr. P. über den rechtlichen Zustand der Juden in den verschiedenen Deutschen Staaten befindet, und die ihn zu der Behauptung verleitet, es käme bei der ganzen Sache bloß darauf an, den Juden zum Regieren über die Christen zu verhelfen, da ihnen alles Uebrige, das Recht, Handwerke und Ackerbau zu treiben (S. 109), Rechts-Beistände zu werden, (S. 90—91 in der Note) allenthalben zustände. Diese Unwissenheit ist um so unverzeihlicher, da mich Hr. Dr. P. hier geradezu einer Lüge anklagt, ohne sich die geringe Mühe gegeben zu haben, einige sehr leichte Erkundigungen darüber einzuziehen. Es ist daher nöthig, den Zustand der Dinge, wie er in verschiedenen Deutschen Staaten noch ist, in einigen Zügen näher zu bezeichnen. In Hamburg, wo eine Juden-Gemeinde von gegen 10000 Seelen ist, kann es ein Jude in einem zünftigen Handwerk, wie das des Schneiders, Schusters, Zimmermanns, ohne Christ zu werden, nicht bis zum Lehrburschen bringen. Eben so ist es, mit Ausnahme einzelner besonderer Concessionen, in Hannover, in Braunschweig, in Sachsen, jedoch hier nach einem Gesetz von 1819 mit der Modifikation, daß sie Lehrburschen und

Gesellen, aber nicht Meister werden können; so war es bis vor ganz kurzem in Mecklenburg. Ferner dürfen die Juden in allen jenen Staaten keinerlei Grundbesitz haben, ohne welches Recht es den Umständen nach unmöglich ist, daß sie Landbau treiben. Die Gründe aber, mit welchen man in diesen Staaten die Verbesserungen, die die Meinung aller Verständigen dringend fordert, bestreitet, sind ganz genau dieselben, mit denen Hr. Dr. P. für die Staaten, die etwas weiter fortgeschritten sind, weitere Verbesserungen bekämpft. Was Beschränkungen anderer Art betrifft, so bemerke ich, daß in Frankfurt a. M. die jährlichen Heirathen auf eine gewisse Zahl beschränkt sind, eine Bestimmung, von der es Mühe kostet, zu glauben, daß sie dem Jahr 1823 ihre Entstehung verdankt; daß auf ähnliche Weise in Baiern die Zahl der an jedem Orte zur Ansässigkeit befugten Familien auf eine bestimmte Zahl beschränkt ist, mit dem Unterschiede, daß die Regierung hier dazu befugt ist, über die Zahl hinaus zuzulassen, was bei nicht Handel treibenden oft, aber keinesweges immer und nach einer festen Regel geschieht. Von der Advokatur sind Juden in Hamburg, Mecklenburg, Sachsen durchaus ausgeschlossen, wovon in Mecklenburg eine einzige Ausnahme nach jahrelangen vergeblichen Bemühungen durch besondere höchst verdiente Begünstigung gemacht worden; in Holstein und in Hannover werden sie nur durch eine besondere Dispensation vom Justiz-Ministerium, die nach Belieben ertheilt oder versagt werden kann, zugelassen. Auch in ganz Alt-Preußen kann kein Jude, ohne zum Christenthum überzutreten, als Rechts-Beistand fungiren, da dort bekanntlich die Geschäfte der Rechts-Beistände von sogenannten Justiz-Kommissarien verwaltet werden, die einer Anstellung von der Regierung bedürfen, diese aber, obgleich es ihr gesetzlich frei stände, den Grundsatz hat, keine Juden anzustellen. Eben so hat in ganz Deutschland, außer in Würtemberg, kein Jude, der Beruf fühlt, sich dem akademischen Lehrfach

zu widmen, Aussicht, je ein Lehramt zu erhalten, er mag sich auch noch so sehr dazu befähigen; ja auf vielen Universitäten darf er nicht hoffen, als Privat-Docent zugelassen zu werden, besonders seitdem man auf mehreren die kostbare ehemals jedem Graduirten gestattete Lehrfreiheit, die uns andere Nationen, besonders die Franzosen, lange beneidet haben, aus verschiedenen Gründen überhaupt zu beschränken angefangen hat. —

b. Moralischer Standpunkt.

Ich habe es nicht für nöthig gehalten in meiner früheren Flugschrift dergleichen Einzelheiten zu berühren, weil sie allbekannt sind, und weil ich voraussetzen mußte, daß jeder redliche Mann, der über diesen Gegenstand urtheilen wollte, sich ihre sehr zugängliche Kenntniß mit leichter Mühe verschaffen würde. Wie sehr erstaunt mußte ich aber sein, zu finden, daß Hr. Dr. P. einen Fall, in welchem ich mich selbst unter Anderen befinde, für eine Unmöglichkeit, und daß er es für eine Uebertreibung erklärt, daß Viele von uns durch die bestehenden Gesetze von jeder Stellung im bürgerlichem Leben, von einer Sphäre für Uebung und Anwendung ihrer Kräfte, ausgeschlossen seien; daß wir, weil wir die alte Bahn verlassend, bei der Wahl unsres Standes der entschiedensten Neigung, die doch wohl der Jüngling für Anlage — denn an welchem andern Zeichen sollte er diese erkennen? — zu halten berechtigt ist, gefolgt sind, und weil der Schritt, der uns allein mit leichter Mühe aller Unbequemlichkeiten überheben könnte, mit unseren moralischen nicht minder, als mit unseren religiösen Ansichten in Widerspruch steht, uns in die Alternative versetzt sehen, unser Gewissen oder unsere bürgerliche Existenz zum Opfer zu bringen. Ich habe es deutlich genug schon früher gesagt, und wiederhole es, daß jedes Urtheil über die Gesinnung der wirklich Uebergetretenen nicht zur Sache gehört,

sondern daß es hier lediglich auf den Standpunkt der nicht Uebertretenden ankommt. Es ist ja möglich, daß alle Die, die sich durch den Uebertritt den Weg zu Aemtern und Würden gebahnt haben, deren Zahl sich in Preußen allein auf mehrere Hunderte beläuft, daß selbst Die, die sich offenbar so lange gegen jenen Schritt sträubten, bis sie, von nagendem Hunger oder nagendem Ehrgeiz überwältigt, nachgaben, gerade im entscheidenden Augenblick zu ihrem Glück eine Umänderung in ihren Ueberzeugungen erfuhren. Aber nichts desto weniger bleibt eine Gesetzgebung schimpflich und unsittlich, die eine Handlung, welche nie anders, als wie das Werk der reinsten religiösen Ueberzeugung sollte gedacht werden können, mit einem ewigen Verdachte befleckt, und die der Unwahrheit und dem Leichtsinn eine gefährliche Lockung bietet. Glaubt Herr Dr. P., es gäbe keinen andern Zwang, als den, welcher mit dem Tode oder körperlichen Qualen droht, und das wäre keiner, der durch die Vorenthaltung schmerzlich vermißter bürgerlicher Existenz und Ehre auf die Gemüther wirkt? Ist es doch der Erfahrung gemäß, daß Mancher in einer Stunde der Begeisterung für seine Ueberzeugung zu sterben vermöchte, der nicht im Stande wäre, der täglich wiederkehrenden Qual des Bewußtseins eines für immer verfehlten Berufs und des versagten Strebens nach der Auszeichnung, nach welcher zu ringen er die Kraft in sich fühlt, zu widerstehen! Hr. Dr. P. mag es glauben, daß ein hoher Grad angebornen Frohsinns und jugendlicher Lebens-Kraft dazu gehört, um durch ein solches Bewußtsein nicht in der Blüte der Jahre geistig niedergedrückt zu werden!

Der Verfasser wendet (S. 115) gegen diese Ansicht von der moralischen Seite der Sache ein, daß sie auf dem Mißverständniß beruhe, wie wenn die Taufe zu irgend einer Kirchenmeinung, und nicht rein zum Christenthum überhaupt einweihe. Aber dieses Christenthum überhaupt oder Urchristenthum hat doch auch wohl seine bestimmte

religiöse Ueberzeugung, mit welcher ein selbstständiger, erwachsener Mann, der zu ihm übertritt, nicht spielen darf, sondern sie haben, und im innersten Grunde seines Herzens davon durchdrungen sein muß. Zu dieser Ueberzeugung nun, so wie zu den Lehren aller bestehenden christlichen Confessionen ohne Ausnahme scheint mir nach der besten Kenntniß, die ich mir vom Christenthum durch Lesen im neuen Testament und in manchen theologischen Schriften zu verschaffen gesucht, der Glaube daran, daß Jesus Christus Gottes Sohn *), und zwar nicht bloß in dem figürlichen Sinn, wie dieser Ausdruck in den orientalischen Sprachen wohl vorkommt, sei, und daß durch ihn — d. h. nicht bloß durch seine Lehren, sondern auch durch seine Menschwerdung, seine Leiden und seine Auferstehung — die Menschheit von ihren Sünden erlöst sei, wesentlich zu gehören. Es ist sehr wohl möglich, daß ich hier in einem großen Irrthum befangen bin; ich weiß nicht einmal genau, und es geht mich auch wenig an, in wie fern Hr. Dr. P. darin mit mir übereinstimmt; aber das weiß ich gewiß, und das muß Hr. Dr. P., der ja einen großen Theil seines Lebens auf theologische Streitigkeiten verwandt hat, noch viel besser wissen, daß ein sehr großer Theil seiner Glaubens-, besonders seiner Standes-Genossen, diese Meinung theilt, die sich daher natürlich anders Glaubenden mittheilen muß. Aber auch der Uebertritt zum Christenthum seiner moralischen Natur wegen erfordert bei einem gewissenhaften Manne mehr als die bloße Anerkennung, daß die christliche Moral an sich gut und schön sei; er erfordert meines Bedünkens mindestens die Ueberzeugung, daß sie hoch über allen übrigen moralischen Lehren stehe, wie das Göttliche über dem Menschlichen: zu dieser Ueberzeugung sind aber Viele von uns bei einer ganz unpartheiischen Betrachtung nicht gelangt.

*) Dieses scheint auch die Ansicht des Herrn Dr. P. zu sein, da er ja S. 61 Joseph den Pflegevater Christi nennt.

Ich habe einmal kurz nacheinander die Berg-Predigt und das Handbuch des Epiktet gelesen, und ich muß gestehen, daß das letztere einen viel tieferen Eindruck auf mich gemacht, meine Stimmung in höherem Grade gestärkt und erhoben hat. Auch bin ich der Meinung, daß viele moralische Lehren enthaltende Stellen des alten Testaments, ja selbst manche in dem verschrieenen Talmud und in rabbinischen Schriften den trefflichsten Stellen des neuen Testaments an die Seite zu setzen sind. Aus diesen Gründen würde ich es auch von dieser Seite bei meinen jetzigen Ueberzeugungen für unredlich halten, ein Christ zu werden, und wenn ich darum in meinen bürgerlichen Rechten geschmälert bin, so möchte ich wissen, was in aller Welt es anderes ist, als meine Ueberzeugung, wegen welcher mich der Staat ausschließt? Diese Bemerkungen mögen genügen, um meinen Standpunkt zu rechtfertigen: redliche Männer mögen urtheilen! Nur das bemerke ich noch, daß in diesem Punkte die öffentliche Meinung ganz auf meiner Seite ist; daß sie allgemein den Uebergetretenen, der seinem Uebertritt Vortheile verdankt — was unter zehn Fällen in neunen der Fall ist — selbst ohne viele Prüfung seiner Ueberzeugung und daher vielleicht oft mit Unrecht in Verdacht hat, während sie Den achtet, der diesen Vortheilen entsagt, um seinem Glaubeu treu zu bleiben *).

---

*) „Müssen wir nicht Alle — sagte der Freiherr v. Cotta in der Würtembergischen Stände-Versammlung — den Israeliten achten, „der, treu und aus Ueberzeugung am Glauben seiner Väter hangend, denselben wegen schnöden Gewinns nicht verläßt; müssen „wir dagegen den nicht verachten, der denselben zeitlicher Vortheile wegen gegen den christlichen wechselt? Diesem, den wir „verachten, können wir aber die Rechte nicht versagen, die „wir Jenem, den wir achten und schätzen müssen, verweigern wollten, während er doch schon längst alle Lasten und „Pflichten des Würtembergischen Unterthanen tragen und erfüllen „muß?“ Man vergleiche die Verhandlungen in der Kammer der

II.

Oeffentliches Interesse.

Ich komme nunmehr zur Sache selbst. Herr Dr. P. hat die ganze Frage auf die Zulassung zu Aemtern beschränkt, und sie so ausgedrückt, ob Christen von Juden regiert werden sollen? Daß die Frage in vielen Deutschen Staaten eine ganz andere ist, habe ich bemerkt, will sie aber jetzt aus dem Standpunkte des Herrn Dr. P. betrachten. Vorher aber muß ich den lügenhaften Vorwurf ablehnen, als hätte ich über den eigentlichen höchsten und letzten Zweck unserer Bestrebungen ein kluges Stillschweigen beobachtet. Ich habe mich seltener des Ausdrucks „Emancipation" als des Deutschen aller Welt verständlichen „bürgerliche Gleichstellung" bedient; besonders darum, weil ich glaube, daß es Zeit ist, Dinge, die in Deutschland immer mehr heimisch werden, mit Deutschen Namen zu bezeichnen. Vollkommen klar ist aber für Jeden, der nur hie und da einmal eine Zeitung zu lesen pflegt, auch der Sinn, den der heutige Sprachgebrauch jenem fremden Ausdruck giebt; Jedermann weiß, daß darunter in Beziehung auf die Juden nicht etwas unbestimmt fabelhaftes der Erfahrung unbekanntes, sondern der Zustand vollkommener rechtlicher Gleichheit zu verstehen ist, wie wir ihn in Frankreich, Holland, Belgien und in Würtemberg (und zwar hier an Bedingungen geknüpft, die dem Princip der vollen rechtlichen Gleichheit der Confessionen keinen Abbruch thun) vor unseren Augen bestehen sehen. Man muß in der That für Schul-

---

Abgeordneten des Königreichs Würtemberg über den k. Gesetzes-Vorschlag die öffentlichen Verhältnisse der Israeliten betreffend. (Aus den Allgem. polit. Annalen XXVII. Bd. 2. Heft besonders abgedruckt) S. 58.

knaben oder Pedanten, nicht für Leben und Anwendung zu schreiben gewohnt sein, wenn man Erörterungen dieser Art mit grammatischen Ableitungen des Wortes „emancipiren“ von mancipium beginnt.

1.
Zulassung zu Aemtern.

Durch einen plumpen Kunstgriff hat Herr Dr. P. jene Frage so gestellt, daß der Pöbel unter seinen Lesern, auf welchen zu wirken einer seiner Zwecke zu sein scheint, da er ja ganz offen S. 17 und 129 mit Pöbel-Reaktionen droht, glauben muß, es handle sich darum, die Juden mit einem Male in Masse, und zwar Hausirer, Schacherer alle miteinander zu Staatsregierern zu machen; denn auf ein solches Verfahren einzig und allein passen alle seine Argumente. Es ist ein Leichtes, alle seine Widersprüche nacheinander in's klarste Licht zu setzen.

Herr Dr. P. giebt zu, daß Juden, ohne zum Christenthum als Religion (seine Theorie vom Uebertritt zum Christenthum als Nationalsache habe ich weiter unten zu beleuchten) überzutreten, durch Lossagung von allen den Vorurtheilen und Eigenthümlichkeiten, die seiner ebenfalls weiter unten zu beleuchtenden Meinung nach ihrer Aufnahme im Wege stehen, sich der Aufnahme würdig machen könnten. Das diese Lossagung nicht in Masse geschehen könne, versteht sich nach den Gesetzen jeder menschlichen Entwickelung von selbst; es kann auch, wenn man von dem durchaus unbestreitbaren Grundsatz ausgeht, daß die Juden in Allem, was den Staat angeht, eben nichts gemeinsames haben sollen, unmöglich gefordert werden. Wie vertrüge es sich auch mit den ersten Grundsätzen der Gerechtigkeit, daß der Eine um der Fehler und der Vorurtheile des Anderen Willen leiden sollte *)? Nun aber

---

*) Treffend sagte darüber der Minister des Innern in der Würtembergischen Kammer: „Freilich giebt man nur den fleißigen Schü-

schließen alle die Gesetzgebungen, um deren Aufrechthaltung oder Umgestaltung es sich handelt, die Juden nicht unter gewissen Bedingungen aus, und lassen sie unter den entgegengesetzten zu, sondern sie schließen sie unbedingt aus, wenn sie nicht Christen werden. Alle Bedingungen aber, die erforderlich sind, damit irgend ein Individuum die Pflichten, die ein Amt ihm auferlegt, erfüllen, damit er das Vertrauen, das ihm zur Amtsführung Noth thut, besitzen könne, verstehen sich in jedem gesetzlich geordneten Staate von selbst; auch würde kein Jude, der Hoffnung hätte, durch eine veränderte Gesetzgebung eine öffentliche Stellung im Staate zu erlangen, wenn es nicht als überflüssig erschiene, etwas dagegen haben, daß diese Bedingungen ausdrücklich festgestellt werden. Daß ein Amt, welches eine sechstägige Arbeit erfordert, Dem nicht gegeben werden kann, der, sei es aus Trägheit, aus Körper-Schwäche, oder wegen seiner religiösen Meinung an einem dieser Tage sich nicht zur Arbeit verstehen kann; daß ein Wahl-Collegium einen Deputirten nicht wählen darf, der des öffentlichen Vertrauens aus irgend einem Grunde entbehrt; daß eine Regierung, die im mindesten auf Ehre hält, einen Wucherer nicht zum Richter, einen Mann, dem die Achtung seiner Mitbürger fehlt, nicht zum Beamten wählen wird: das alles versteht sich so ganz und gar von selbst, daß eine Gesetzgebung sich lächerlich machen würde, wenn sie es ausdrücklich ausspräche. Hält sie es aber für nöthig, so thue sie es; kein Jude wird etwas dagegen einzuwenden haben. Jeder, der die Verhältnisse, auf welche es hier ankommt, im Leben beobachtet, und sich nicht in seinem Studirzimmer eine Vorstellung davon zusammengeträumt hat, hat die Ueberzeugung, daß ein

„lern Prämien (um mich des Beispiels eines ehrenwerthen Mit„glieds dieser Kammer zu bedienen) aber in keiner Schule wartet „man mit der Prämien-Vertheilung, bis alle Schüler fehlerfrei „sind." M. s. die angeführten Verhandlungen S. 69.

Jude, die Gesetzgebung möge noch so liberal sein, das Vertrauen der Regierung wie des Volkes in höherem Grade verdienen, und, was noch mehr sagen will, besitzen müsse, um sich auf eine Stellung im öffentlichen Leben Hoffnung machen zu können *); daß es also von dieser Seite gerade, die Herr Dr. P. für die einzige Seite der Sache hält, nicht die Reichsten, sondern die Besten, Achtungswerthesten und Geachtetsten sind, die eine Ausschließung einzig und allein trifft, welche den Uebrigen vollkommen gleichgültig sein kann.

Es scheint unglaublich, daß ein Mann von Ehre dieses sonnenklare Argument dadurch zu entkräften glauben kann, daß er anführt, wie Hr. Dr. P. (S. 17) thut, es sei nicht bloß das Vertrauen, das die Wahlen mache, sondern Einfluß des Geldes und ähnliche. Es ist bekannt, daß ein solcher Grund im Englischen Unterhause geltend gemacht worden; aber man war auch ehrlich und verständig genug, den einzigen Sinn desselben, die Käuflichkeit der Parlaments-Sitze, diesen Schandfleck der Englischen Staats-Verfassung, den zu vertilgen England jetzt alle seine Kräfte aufbietet, offen anzuführen. Wo aber werden in Deutschland Sitze in den gesetzgebenden Versammlungen verschachert? Wo wird gewuchert mit Aemtern und Ehrenstellen? Solche Gründe anführen heißt Deutschlands Fürsten und ihre Räthe für Schelme, seine Gemeinden für unmündige Thoren erklären. Wenn es diese Furcht ist, die Euch bestimmt, bei der Ausschließung zu verharren, dann fürwahr hat Herr Dr. P. recht, wenn er meint, daß sie uns

*) Nicht weil er kein Vertrauen erwecken zu können meinte, wie Herr Dr. P. S. 18 sagt, hat Spinoza die Professur in Heidelberg zurückgewiesen — und so tief, um das meinen zu können, hat Spinoza die Christen seiner Zeit nicht verachtet — sondern weil man seine philosophische Lehrfreiheit, wenn auch mit der zartesten Schonung, doch durch eine leise Andeutung beschränken zu wollen schien; wie es allbekannt und u. A. in einem Aufsatz über Spinoza in Herders Adrastea zu lesen ist.

nicht zur Unehre gereicht; aber Euch wird sie zur ewigen, zur unauslöschlichen Schande gereichen: denn die Furcht vor der eignen Schlechtigkeit, das offene Bekenntniß, daß Ihr unfähig, mithin unwürdig seid, Euere Vertreter und Beamte zu wählen, gehörte zu den Grundlagen Eurer Gesetzgebung!

Noch klarer tritt der innere Widerspruch, das lügenhafte in der Argumentation des Verfassers von einer anderen Seite hervor. Einer seiner Haupt-Gründe gegen die Zulassung der Juden zu öffentlichen Aemtern ist der Unwille, den dieselbe bei'm Volke erregen würde: ja er treibt es S. 17 bis zu der wahnsinnigen Voraussicht, daß sie ein unaufhaltsamer Aufruf zu Mord und Vertreibung gegen die Juden werden würde! Und doch fürchtet er auf derselben S. 17, daß dasselbe Volk, das so eben durch die ihm gestattete Befugniß, Juden zu seinen Vertretern und Beamten zu wählen, in blinde Wuth versetzt worden, von eben dieser Befugniß einen ihm selbst nachtheiligen Gebrauch zu machen sich verleiten lasse! Zeigt nicht Der, der sich zweier solcher einander vernichtenden Argumente zugleich bedient, deutlich genug, daß er an der inneren Wahrheit seiner Sache selbst verzweifelt, und zu den Künsten der Lüge seine Zuflucht genommen? Solche Argumentationen würden wir, da Herr Dr. P. ein Christ ist, christliche zu nennen berechtigt sein, wenn wir roh genug wären, um dieses Wort in dem Sinne gebrauchen zu wollen, wie der Pöbel und Hr. Dr. P. das Wort „jüdisch" so gerne zu gebrauchen pflegen. Es ist zu hoffen, daß jeder ehrliche Badische Landmann, dessen einfacher Sinn nicht durch Spitzfindigkeiten verwirrt ist, diese einfache Sache richtiger auffassen wird; er wird zu seiner Regierung das Zutrauen haben, daß sie ihm keinen seines Vertrauens unwürdigen Beamten von irgend einer Konfession aufdringen wird; er wird es nicht für eine Kränkung seiner Rechte halten, wenn man ihm die Befugniß giebt, einen Juden zu seinem Vertreter oder Gemeinde-Beamten zu wählen; bei der Wahl selbst aber wird er den nach

seiner Meinung Tüchtigsten, den seines Vertrauens Würdigsten wählen: wenn man gleich für das nächste Jahrzehend wohl annehmen muß, daß er im Fall der Konkurrenz bei gleicher Tüchtigkeit den Juden nicht wählen wird.

Unbegreiflich ist es endlich, wie ein Mann, der auf Erfahrung Anspruch macht, bei einer so ganz praktischen Frage die aller Welt vorliegende von Niemanden in Zweifel gezogene Erfahrung größerer und kleinerer Staaten übersehen konnte. Frankreich und die Niederlande haben seit 40, Würtemberg hat seit 3 Jahren die Juden in ihren Staaten für zulässig zu allen Aemtern und Würden erklärt, ohne andere Bedingungen, als die sich nach der Natur der Sache von selbst verstehen. Und in allen jenen Ländern wird über die Folgen jener Zulassung auch nicht die allermindeste Klage geführt. In Frankreich gaben vor Kurzem die Verhandlungen der Kammern über die Besoldung der jüdischen Geistlichen Veranlassung, die Verhältnisse der Juden von allen Seiten zu beleuchten; und, während sich auch nicht eine einzige Stimme erhob, um etwas, was einer Klage ähnlich sähe, vorzubringen, vereinigten sich alle, um die segensreichsten Wirkungen der vollsten bürgerlichen Gleichstellung zu bezeugen. So sagte der Minister Mérilhou in der Rede, mit welcher er den Entwurf der Pairs-Kammer überreichte: „dans les fonctions „publiques, où ils ont été appelés, sous les drapeaux „de nos phalanges immortelles, dans les lettres, les „arts, les sciences, l'industrie ils ont en un quart de „siècle donné parmi nous le plus noble démenti aux „calomnies de leurs adversaires." Auch die Wenigen, die aus Gründen ganz anderer Art gegen das Gesetz sprachen *), — selbst der Einzige unter so Vielen, der unter allgemeinem Widerspruch die Meinung äußerte, daß noch nicht alle

*) Die Minorität bei der Abstimmung war in der Deputirtenkammer von 71 gegen 212.

Spuren von den üblen Folgen des früheren bürgerlichen Mißverhältnisses verwischt seien — suchten vor allem den Schein, daß sie der bürgerlichen Gleichheit entgegen seien, wie etwas Gehässiges und Unwürdiges von sich abzuwenden. Und wo sind denn in Würtemberg die schrecklichen Folgen der Zulässigkeit der Juden zu allen Arten öffentlicher Aemter sichtbar? Hat dort der Volks-Unwille die Juden gemordet und vertrieben? Hört man davon, daß die Juden sich dort für Geld Aemter erschleichen, und zum Schaden ihrer Untergebenen verwalten? Die erste — ich weiß nicht, ob bis jetzt die einzige — Anwendung, die die Regierung von der ihr zugestandenen Befugniß machte, war die, daß sie den in der juristischen Literatur rühmlich bekannten Herrn Dr. Maier als Professor der Rechte nach Tübingen berief. Dieser Mann hatte vor dem neuen Gesetz, obgleich er unter den Würtembergischen Juristen seines Alters am meisten Ruf hatte, nicht einmal zur Advokatur gelangen können, wäre also ohne dasselbe nie im Stande gewesen, von seinen trefflichen Kräften zum Nutzen seiner Mitbürger Gebrauch zu machen. — Uebrigens sind auch in mehreren anderen Deutschen Staaten, in Preußen, Baiern, Hessen-Darmstadt die Juden zu Gemeinde-Aemtern, die das Vertrauen der Betheiligten besetzt, längst wählbar. In allen diesen Staaten haben einzelne Gemeinden davon Gebrauch gemacht, und nirgends ist eine üble Folge davon bemerkbar.

Diese unbestreitbare Erfahrung aller der Staaten, die den Schritt, welchen Herr Dr. P. seinen Landsleuten abräth, zum Theil unter viel ungünstigeren Umständen gethan haben, da wo sie hingehören, mit Stillschweigen zu übergehen, ist gewissenlos; lächerlich ist es, wenn der Verf. dieser Einwendung an einer Stelle, wo von etwas ganz anderem die Rede ist (S. 143) in einer Note erwähnt, und sie durch die Bemerkungen beseitigen will, daß in Nord-Amerika eine Oeffentlichkeit herrsche, die noch nicht Europäisch geworden,

und daß auch dort und in Holland die Exempel selten seien, daß Juden in öffentliche Aemter kommen. Was den ersten Punkt betrifft, so fehlt in Deutschland die nöthige Oeffentlichkeit, damit sich eine Meinung über Beamte und ihre Verwaltung bilden und aussprechen könne, hoffentlich nirgends; jedenfalls wird sie nicht lange mehr fehlen, am wenigsten in Baden nach den neuesten ständischen Verhandlungen über Preßfreiheit, die in ganz Deutschland wiederhallten. In Beziehung auf den zweiten Punkt ist es unbegreiflich, wie Herr Dr. P. die geringe Anzahl von Beamten für sich geltend machen kann, da er ja gerade von ihrem Zunehmen, von dem Mißbrauch der Freiheit die größte Gefahr fürchtet! Uebrigens ist in Frankreich und Holland die Anzahl der Staatsdiener gerade, wie es sich erwarten läßt, weder sehr bedeutend, noch sehr geringe, sondern ziemlich verhältnißmäßig. In Frankreich sind u. A. zwei Generale mosaischen Glaubens und eine beträchtliche Anzahl von Beamten. In Holland war der berühmte Meyer lange Präsident eines Tribunals; der bekannte Assur bekleidete eine der ersten Stellen im Justiz-Ministerium, und hat bekanntlich nach dem interimistischen Rücktritte van Maanen's im vorigen Jahre eine kurze Zeit an dessen Spitze gestanden.

2.

Erfüllung der Bürgerpflichten.

So wie es sich von selbst versteht, daß die Zulassung zu einem bestimmten Amt in jedem Staate, in welchem nur von gesetzlicher Ordnung die Rede ist, an die unerläßliche Bedingung der Erfüllung der mit diesem Amte verknüpften Pflichten gebunden ist, so versteht es sich auch von selbst, daß die Erfüllung aller allgemeinen Bürgerpflichten an die Erhaltung des Bürgerrechts unerläßlich geknüpft ist. Ich habe schon früher behauptet und behaupte noch jetzt, daß die Juden in den

Deutschen Bundes-Staaten alle allgemeinen Bürger-Pflichten bereits erfüllen und erfüllen müssen, und die Beleuchtung der einzigen Einwendung, die Hr. Dr. P. nach vielen und weitläuftigen Phrasen S. 105-6 dagegen wirklich vorzubringen versucht, ist am besten dazu geeignet, um jeden Leser zu überzeugen, daß es damit seine volle Richtigkeit hat. Ich weiß es sehr wohl, daß es außer den pekuniären Verpflichtungen gegen den Staat noch eine andere unendlich bedeutendere und höhere Bürgerpflicht, die der Vertheidigung des Vaterlandes, die Kriegs-Pflicht giebt. Ich weiß aber auch, und alle Welt weiß es, daß in den Deutschen Bundes-Staaten die Juden seit langer Zeit, und zwar in Baden mindestens seit 1808 Kriegsdienste leisten und zu leisten gehalten sind *). Herrn Dr. P. kann das auch unmöglich unbekannt sein, obgleich er es ignorirt, und sich im Gebiet allgemeiner Voraussetzungen hält; aber er wendet ein, sie würden am Sabbath keine Kriegsdienste thun und anstatt dessen Andere bezahlen, um sich für sie todtschlagen zu lassen. Nun möchte ich wissen, ob Hr. Dr. P. in allem Ernste meint, daß in den Armeen Napoleon's, in den Russischen oder Deutschen Armeen die Juden, wenn eine Schlacht am Sonnabend geliefert wurde, für Geld Urlaub erhalten haben? Ich habe die feste Ueberzeugung, daß das nie und nirgends geschehen ist, und weder Hr. Dr. P., noch sonst Jemand hat je den Schatten eines Beleges dafür angeführt. Sollte es aber irgendwo geschehen, so wäre es dem Grundsatz, den alle civilisirten Staaten annehmen, daß Niemand seine Religions-Meinung, um sich einer bestimmten allgemeinen Pflicht zu entziehen, anführen dürfe, absolut zuwider; so wäre es ein

---

*) Gerade darum, weil in dieser Beziehung und in anderen die Lage der Juden, was ihr passives Verhältniß gegen den Staat, was ihre Pflichten betrifft, eine ganz andere geworden, ist es selbst vom Standpunkt des historischen Rechts aus falsch, die Legalität der Fortdauer ihrer alten Beschränkungen rechtfertigen zu wollen.

heilloser schmählicher Unfug, der den Vorschriften des alten Testaments, des Talmuds und der Rabbinen *) nicht minder als den Regeln eines geordneten Staatslebens entgegen ist: ein Unfug, dessen Beseitigung die unendlich größere Mehrzahl der Juden eifrig herbeiwünschen würde, und der auch ohne alle Rücksicht darauf sofort beseitigt werden müßte, nicht aber geduldet, um als Ausschließungs-Grund gegen Die, die ihre Pflichten gegen den Staat in jeder Beziehung zu erfüllen sich bereit erklären, geltend gemacht zu werden.

So wie aber, wo es sich um eine Pflicht gegen den Staat handelt, keine von der individuellen religiösen Ueberzeugung abgeleitete Entschuldigung zuzulassen ist, eben so ist es außerhalb dieser Sphäre nach den anerkanntesten Grundsätzen nicht die Sache des Staats, sich um die Privat-Thätigkeit der Bürger an einem oder dem anderen Tage zu bekümmern. Da der Staat Niemanden deshalb in Anspruch nimmt, daß er alle sechs Tage in der Woche keinerlei Arbeit verrichtet, vorausgesetzt, daß er sie dem Staate nicht zu leisten hat, so sehe ich nicht, mit welchem Recht er gegen das Feiern an einem dieser Tage Einwendungen machen will, da es lediglich des Einzelnen Sache ist, zu sehen, wie er dabei zurecht kommen kann.

---

*) Belege dafür, das die Feier des Sabbaths nach den Vorschriften der letzteren der Pflicht der Vaterlands-Vertheidigung nachstehen muß, finden sich u. A. bei Dohm, über die bürgerliche Verbesserung der Juden, S. 144 in d. Note, und in dem Charakter des Judenthums von J. Wolf und G. Salomon, 2te Auflage. Leipzig, 1817. S. 42—50. Daß es sich hiemit praktisch und theoretisch so verhält, ist so allbekannt, daß es fast unglaublich scheint, wie es Einem, der auch nur die geringste Kenntniß von den Verhältnissen der Juden sich zu verschaffen bemüht war, unbekannt sein könne, und daß es mir, ich gestehe es, hier sehr schwer wird, an der Redlichkeit der Anführungen des Hrn. Dr. P. zu glauben, da ich eine zu gute Meinung von seinen Kenntnissen habe. Man vergl. auch den Anhang.

3.
Bürgerliche Beschäftigung der Juden.

Ein dritter Punkt, den Herr Dr. P. vom Standpunkt des öffentlichen Interesse aus gegen die Juden geltend macht, ist die bürgerliche Beschäftigung Vieler von ihnen, der Handel, und die Art, wie sie ihn treiben. Dieser Gegenstand führt, von seinem rechten Standpunkte, von einfachen, den allgemeinen Nutzen im Auge habenden staatswirthschaftlichen Grundsätzen aus betrachtet, zu den allereinfachsten legislativen Resultaten, wird aber leider oft verwirrt durch das Einmischen fremdartiger religiöser (oder, wie Hr. Dr. P. sie genannt haben will, nationaler) Beziehungen, woran sich denn vielfach eine Tendenz anschließt, die das Interesse der Wenigen, die Vortheil davon hoffen, die Juden von der Konkurrenz ausgeschlossen zu halten *), auf Kosten des Nutzens der Gesammtheit der Konsumenten, die von jeder Konkurrenz, da sie unbedingt frei zu wählen befugt sind, Vortheil ziehen, geltend zu machen und diese ihre Absicht unter allerhand Vorspiegelungen zu verhüllen sucht. Um zu der rechten Ansicht zu gelangen, ziehe man vor Allem nicht Theologen, Philosophen und Belletristen, die mit den ersten Grundsätzen des Handels und der Handels-Gesetzgebung unbekannt sind, — solche sind es in der Regel, die die ökonomische Gefährlichkeit der Juden behaupten — sondern praktische und theoretische Kenner statistischer und staats-ökonomischer Verhältnisse zu Rathe. Man stelle z. B. den Darstellungen des Hrn. Dr. P. das treffliche Kapitel des trefflichen Rudhardt über die Juden in dessen

*) Eine Schilderung dieser Tendenz, so grell, daß ich sie, wenigstens was den ehrenwerthen Stand der Universitäts-Lehrer betrifft, ungern unterschreiben möchte, findet sich in der kleinen Schrift, von welcher Herr Dr. P. seinen Ausgangs-Punkt nimmt: Ein Wort über die Emancipation der Bekenner des mosaischen Glaubens in Baden von einem christlichen Badenser. 1831, S. 26.

Bairischer Statistik gegenüber; man wäge sowohl Autorität als innere Wahrheit ab und entscheide!

Folgende Bemerkungen mögen jedem redlich Denkenden und Beobachtenden Veranlassung geben, weiter über die Sache nachzudenken, das Wahre vom Falschen zu sondern, und das Resultat für die Gesetzgebung, auf das es hier ankommt, zu gewinnen.

Im Mittelalter und in Deutschland noch bis vor etwa 20 bis 30 Jahren waren die Juden eine Handels-Kaste, in welcher sich dieses einzige Geschäft vom Vater auf den Sohn forterbte. Die Gründe dieser Erscheinung sind nicht schwer aufzufinden, und dürfen in der That nicht in einer besonderen Neigung gesucht werden, wenn man bedenkt, daß bis dahin die rechtliche Lage der Juden in ganz Deutschland und fast in ganz Europa diejenige war, die sie in den oben angeführten Nord-Deutschen Staaten noch ist: daß ihnen auf dem Lande jeder Grund-Besitz, in den Städten jeder Zugang zu zünftigen Gewerben versperrt war; daß sie auf einen festen Wohnsitz selten rechnen durften, der Handel allein aber einen solchen entbehren kann; daß man sie endlich zum Kriegsdienst in der Regel nicht verpflichtete. Auch war es in einer Zeit, wo die ganze Gesellschaft in schroff von einander getrennte Stände und Kasten getheilt war, ganz in der Ordnung, daß auch der Handel seine Kaste hatte. Dazu kam das unselige totale Zinsverbot des kanonischen Rechts, welches Zins-Geschäfte mit Solchen, die nach damaliger Weise gegen dieses Verbot, welches halb für ein weltliches, halb für ein geistliches genommen wurde, privilegirt waren, nothwendig und doch gehässig machte; so wie der Umstand, daß in einer Zeit, in welcher die Mittel der Verbindung zwischen den verschiedenen Ländern spärlich und schwierig waren, das den Juden durch die Verfolgungen, denen sie preisgegeben waren, aufgenöthigte Wanderleben ihnen im Handel Vortheile, besonders durch weite Handels-Verbindungen, gewährte. Der einzige Erwerbzweig, der ihnen außer

dem Handel offen stand, war die ausübende Arzneikunde, und diese ist immer von Einzelnen mit Eifer und Auszeichnung betrieben worden. Man würde sehr irren, wenn man glaubte, daß dieses Verhältniß nach den damaligen Zeit-Umständen für ein schädliches gehalten worden, und daß man sich damals der Juden aus Gründen der Staats-Klugheit zu entledigen gesucht hätte. Man braucht nur u. A. die geschichtliche Darstellung in der angeführten Schrift von Dohm S. 65–86 zu lesen, um sich zu überzeugen, daß es vielmehr für ein Privilegium angesehen wurde, Juden halten zu dürfen, um welches zwischen dem Kaiser und den Ständen des Reichs gestritten wurde. Die Geschichte der Juden im Mittelalter zeigt den fortwährenden Kampf der von einer fanatischen Geistlichkeit angeregten Pöbelwuth mit der Besonnenheit der Regierungen, die die Juden nicht aus Menschlichkeit, sondern theils des eignen, theils des öffentlichen Vortheils wegen beschützten.

Aber Gottlob! alle diese Verhältnisse haben sich durch die Fortschritte der Civilisation durchaus umgestaltet! Alles Kastenwesen ist bis auf wenige Spuren verschwunden; so haben auch die Juden aufgehört, eine handelnde Kaste zu sein, da wo die Gesetzgebung ihnen andere Erwerb-Zweige eröffnet hat. Das kanonische Zins-Verbot hat einer verständigeren Gesetzgebung Platz gemacht, so daß es jener verderblichen Privilegien nicht mehr bedarf; bei der allgemeinen Leichtigkeit der Verbindungen steht den Juden keinerlei besonderer Vortheil mehr zu Gebote: so daß nach dem Urtheile von Sachkennern, da wo ihnen keine andere Erwerbs-Quellen eröffnet werden, eine unnatürliche Verarmung, die, auf einen gewissen Punkt gesteigert, dem Staate sehr lästig werden würde, die unausbleibliche Folge sein muß.

Herr Dr. P. behauptet aber, die Juden hätten von den ihnen dargebotenen Erwerbs-Quellen nirgends Gebrauch gemacht; er behauptet das an vielen Stellen seiner Schrift, ohne aber auch nur den Schatten eines Beleges

dafür anzuführen. Ich kann aber zum Beweise des Gegentheils unbestreitbare Fakta anführen. In Preußen ist es aller Welt bekannt, daß die Juden seit dem Gesetz von 1812 zum größeren Theile Ackerbau und Handwerke treiben; die Belege dazu werden von Preußischen Behörden leicht zu erhalten sein. Ein anderer Beleg von einem Staate, der ebenfalls erst seit 1813 den Juden Gewerbe-Freiheit gestattet hat, von Baiern, findet sich in der Schrift von Graser: das Judenthum und seine Reform, Baireuth, 1828, einer Schrift, deren Verfasser übrigens von ähnlichen Grundsätzen, wie Hr. Dr. P. ausgeht, aber doch besseren Willen, und wenigstens von dem statistischen Verhältniß der Juden einige Kenntniß hat. Es werden hier S. 192-95 in Bezug auf die zahlreichen Juden im Obermain-Kreise nach amtlichen Berichte folgende Fakta angegeben:

„Man kann annehmen, daß nun die gesammte männ-„liche Jugend, mit Ausnahme weniger Individuen, welche ih-„ren gebrechlichen Aeltern zur Unterstützung im Handel, ohne „große Härte, belassen werden mußten, der Erlernung der „Künste, Wissenschaften, der Gewerbe und des Ackerbaues „obliegt. Vor sieben Jahren *) wurden schon über 300 jüdi-„sche Lehrjungen und über 50 Gesellen im Obermain-Kreis „gezählt. Im Obermain-Kreis giebt es nicht allein jüdische „Metzger, Tuchmacher und Schneider, sondern auch Weber, „Strumpfwürker, Färber, Buchbinder, Glaser, Kirschner, „Seifensieder, Lebküchner, Porzellain-Mahler, Uhrmacher, „Kammacher, Lohnrößler. Während vor Eintritt jenes Edikts „beinahe alle Juden, welche im Obermain-Kreis gegen 1400 „Familien zählen, vom Schacher lebten, hat sich ihre Zahl „bereits nach nnd nach bis auf ungefähr 280 gemindert.

Auch in Würtemberg ist schon vor dem neuen Gesetze von 1828, nach dem Zeugnisse des Ministers des Inneren

---

*) Also höchstens 8 Jahre nach dem Edikt von 1813.

und anderer höherer Beamten *) in dieser Beziehung geschehen, was ohne das erst durch dieses Gesetz gestattete Uebersiedlungs-Recht geschehen konnte. —

Jeder billige Mensch wird zugestehen, daß solche Resultate einer z. B. in Baiern erst 15jährigen Umgestaltung, wenn auch von redlichen Bemühungen der Behörden unterstützt, nach der Angewöhnung vieler Jahrhunderte Achtung und Anerkennung verdienen, und daß solchen augenscheinlichen Erfahrungen gegenüber die unüberwindliche Abneigung der Juden gegen jeden Erwerb außer dem Handel als Fabel und Lüge erscheint, selbst wenn an anderen Orten, wozu übrigens Herr Dr. P., wie gesagt, keinerlei Belege angeführt hat, die Resultate viel weniger günstig sein sollten.

Aber lächerlich ist es, wenn man den richtigen Satz, daß es unseren Verhältnissen höchst unangemessen und in manchen Beziehungen schädlich sein würde, wenn die Juden in der ihnen ehemals aufgenöthigten Stellung einer Handels-Kaste, da wo ihnen andere Erwerbs-Quellen eröffnet werden, verharren wollten, so dreht, als wenn der Handel derjenigen Juden, die einen gesetzlich Jedem erlaubten Handel — denn für den unerlaubten sind Straf-Gesetze da, die auf Juden, wie auf Christen anwendbar sind — treiben, etwas besonderes und besonders schädliches sei. Herr Dr. P. spricht hier von Dingen, von denen er einmal von ferne hat reden hören, ohne einen deutlichen Begriff damit zu verbinden. Er weiß offenbar nicht, wovon er spricht, wenn er z. B. S. 40 das Abschließen von Geschäften zwischen Käufern und Verkäufern, das Makler-Geschäft, als etwas verderbliches, den Juden ganz eigenthümliches darstellt. Jeder, der den Gang kaufmännischer Geschäfte in Handels-Städten nur wenige Augenblicke beobachtet hat, hätte ihm sagen können, daß dort alle Handels-Geschäfte durch Makler abgeschlossen werden, und

---

*) M. s. die Verhandlungen S. 50. und an anderen Orten.

daß z. B. in Paris der Stand der Waaren- und Wechselmakler (courtiers de commerce, agens de change) ein sehr geachteter ist.

Herr Dr. P. spricht auch sehr viel vom „Schacher“, und definirt ihn S. 47 als einen „wegen eines unbestimmten „wucherlichen Gewinns mit jedem schnell zu erhaschenden Ge- „genstande getriebener Zwischenhandel.“ Ich will es praktischen Staatsmännern überlassen, zu entscheiden, ob dieser Begriff die nöthige Bestimmtheit hat, um zur Grundlage eines Gesetzes zu dienen. Aber vor Allem ist hier die einfache Frage zu stellen, die allein zu einem Resultate führen kann, und über welche Herr Dr. P. nirgends eine rechte Auskunft giebt, und dadurch die Sache in ein verwirrendes Helldunkel bringt: ist die hier bezeichnete Art des Handels, für Juden und Christen, erlaubt oder verboten? Denn das muß vorausgesetzt werden, daß die Gesetzgebung keines civilisirten*) Staats mehr den ersteren etwas erlaubt, was sie den zweiten verbietet: und sollte so etwas noch irgendwo existiren, so wäre es die Aufgabe der Gesetzgebung, dergleichen Unkraut sofort mit der Wurzel auszureißen. — Ist sie nun erlaubt, und halten Die, die sie treiben, sich in den Gränzen des gesetzlich erlaubten, so ist es Unsinn, es gegen sie geltend zu machen, daß sie sich eines ihnen gesetzlich freistehenden Erwerbs bedienen. Ist sie aber verboten, wie es allenthalben der Wucher, wie es in manchen Ländern, für Juden und Christen, der Hausirhandel ist, so daß Diejenigen, die sie treiben, sich der Uebertretung eines Gesetzes schuldig machen, nun so bestrafe man sie dafür mit der gesetzlichen Strafe, lasse aber ihr Vergehen Die nicht entgelten, die nichts gemein damit haben. Lauheit in der Anwendung der bestehenden Gesetze, Nachlässigkeit der Richter und Beamten und daraus hervorgehende Straf-

*) Ein Staat, in dem sich dergleichen fände, müßte sofort aus der Reihe der civilisirten gestrichen werden.

losigkeit der wirklichen Uebertreter wird doch wohl eine Gesetzgebung, die auf Ehre hält, nicht als einen legislativen Grund geltend machen wollen? Und wo eine solche Lauheit und Nachlässigkeit gegen gewisse Vergehungen Statt findet, wird sie da nicht mindestens auf gleiche Weise gegen Christen wie gegen Juden geübt? Ist nicht, wo jüdischer Wucher straflos ist, mit dem christlichen dasselbe der Fall?

Die Bestimmung aber, wie weit die Gesetzgebung in die Sphäre des Handels eingreifen, was sie verbieten und was sie gestatten solle, hat die Theorie der Handels-Gesetzgebung *)

---

*) Ganz so verhält es sich auch mit dem Handel mit Staats-Papieren, dessen Herr Dr. P. S. 65. erwähnt. So lange die Regierungen auf dem Finanz-System beharren, durch Abschließung von Anleihen unter dem Nominal-Werth, die Hoffnung des Gewinns am Kapital als Supplement des Zinsfußes zu gewähren; so lange man überhaupt dem Staats-Credit keine solidere Grundlage zu geben vermag, die dem Schwanken der Kurse ein Ende macht, so lange wird jener Handel seine jetzige Gestalt behalten; und es ist eine plumpe Lüge, mit welcher man höchstens Dummköpfen Sand in die Augen zu streuen hoffen kann, daß die Juden jenen Handel auf eine schädlichere Weise betrieben, als Andere. Es ist im höchsten Grade gewissenlos, solche Behauptungen ohne Belege und ohne Sachkenntniß in die Welt zu schicken. In Leipzig, wo bekanntlich beinahe sämmtliche Banquiers vor einigen Jahren in Folge von Geschäften in Staatspapieren ihre Zahlungen einstellten, ist kein einziges Jüdisches Haus. In Wien und Berlin sind sehr viele Staatspapierhändler von der jüdischen zur christlichen Religion übergetreten, und es ist noch Niemand verrückt genug gewesen, zu behaupten, daß die Art ihres Geschäfts-Betriebs durch das Heraustreten aus dem nationalen Zusammenhange, wie Herr Dr. P. es nennt, eine andere geworden. Es ist bekannt wie die Pariser Oppositions-Journale seit vielen Jahren gegen die agiotage und ihre Begünstigung durch das herrschende Finanz-System eifern. Aber nie ist es einem derselben eingefallen, den Juden als solchen einen Antheil daran beizumessen, obgleich es in Paris, wie in den Deutschen Handels-Städten Juden und Christen sind, die das Geschäft treiben. Noch bemerke ich gegen die witzige Antithese auf S. 17. von Verdiensten um den Staat und um die Staats-Papiere, daß unter Verdiensten um die Staats-Papiere Niemand, der weiß, wovon er spricht, etwas anderes verstehen kann, als Verdienste um Hebung des Staats-Credits, und daß diese allerdings bei dem herrschenden Credit-System Verdienste um den Staat sind.

ohne Beziehung auf den Unterschied zwischen Juden und Christen, Schutz- und Staats-Bürgern, Autochthonen und Eingebürgerten fremder Abkunft zu entscheiden, und es ist sinnlos und sinnverwirrend, sie mit der Zulassung der Juden zu öffentlichen Aemtern oder zum Staats-Bürgerrecht in Verbindung zu bringen. Es ist um so mehr nöthig, sie nach einfachen Grundsätzen, ohne Beimischung fremdartiger Elemente zu beurtheilen, da bekanntlich mehrere der gründlichsten Kenner der Verhältnisse des National-Wohlstandes eine von der gewöhnlichen sehr abweichende Ansicht darüber haben. Gerade jener viel verschrieene wandernde Handel mit den allergeringfügigsten Gegenständen, der ja Denen, die ihn treiben, eine so kümmerliche Existenz gewährt, daß sie ihn gerne mit einer anderen Erwerbs-Art vertauschen, wenn sie können, ist in neuerer Zeit von gewichtigen Stimmen z. B. von Rudhardt in seiner Statistik von Baiern, von mehreren der kenntnißreichsten Abgeordneten in der Würtembergischen Kammer, für etwas höchst unschädliches, sogar auf seine Weise für die Käufer auf dem Lande, denen er alle ihre Bedürfnisse in möglichst kleinen Dosen möglichst nahe bringt, sehr nützliches erklärt, es ist von vielen Sachkennern behauptet worden, daß die Einwendungen, die man gegen diesen Betrieb vorbringt, nicht, wie man vorgiebt, auf dem allgemeinen Interesse der Konsumenten, der Käufer, sondern vielmehr auf dem Privat-Interesse des angesessenen städtischen Krämers beruhen, der das Privilegium haben will, den Bauern, die zu ihm kommen müssen, nach Belieben die Preise zu bestimmen. Eine genauere Erörterung dieses Gegenstandes, dessen Beurtheilung verwickelter dadurch wird, daß allerdings der städtische Krämer seine Abgaben-Pflichtigkeit zu seinem Vortheil gegen den Hausirer geltend machen kann, gehört nicht hieher. Darauf aber ist es wichtig, aufmerksam zu machen, daß unter den Klagen, die man hie und da über die Einwirkung der Juden auf den Handel hört, fast nie eine ist, die von dem Interesse der Käufer ausgeht, sondern daß man

immer nur andere Verkäufer über die Konkurrenz der Juden klagen hört, daß sie sich mit einem geringeren Gewinn begnügten, daher die Preise herunterbrächten, u. w. dgl. m. Daß aber diese Folgen der Konkurrenz das Wohl des Ganzen mehr fördern, als beeinträchtigen, liegt am Tage. Es ist auch in der That nicht abzusehen, wie bei ganz freier Konkurrenz, bei der vollkommnen Unabhängigkeit des Käufers vom Verkäufer, wie sie bei'm Waarenhandel durchweg Statt findet, irgend ein dauernder Nachtheil für den Käufer, der ja nicht wieder von Dem kaufen würde, der ihn einmal betrogen hätte, entstehen könnte. Der Kanzler von Autenrieth hat den einfachen Gedanken, auf den hier alles ankommt, nicht minder wahr als geistreich ausgedrückt, als er eine Rede in der Würtembergischen Kammer mit den scherzhaften Worten schloß: „er selbst „habe schon mehrere Male in einer so gefährlichen Lage ge„schwebt, daß ein Jude ihn gefragt habe „„nichts zu handeln?““ „aber mit der einfachen Antwort nein war die ganze Gefahr „verschwunden.“

Von der anderen Seite machen die Gegner der bürgerlichen Gleichstellung der Juden, besonders in den Ländern, wo es sich noch um Gewerbefreiheit handelt, gar kein Geheimniß daraus, daß sie die ausschließenden Gesetze als ein Mittel der Hemmung der Konkurrenz betrachten *)! Es ist eine traurige, in Deutschland allein heimische Erscheinung, daß bei der Beurtheilung einer Frage, die die edelste Freiheit, die höchsten moralischen Interessen der Menschheit angeht, so erbärmliche

*) Ich habe schon früher den Würtembergischen Apotheker angeführt, der den Juden vor allem untersagt wissen wollte, Apotheker zu werden. Mit siegender Kraft ist jener Charakter der Opposition überhaupt von dem Minister des Innern in der Würtembergischen Kammer bezeichnet worden. Man vergleiche die angeführten Verhandlungen S. 45—46.

Rücksichten einzuwirken im Stande sind. Nie hat ein Britte, nie hat ein Franzose es gewagt, in einer solchen Sache solche Argumente geltend zu machen: und fürwahr nie würde es ein Deutscher gewagt haben, wenn Deutschland eine Gesetzgebung hätte! Nur in den engen Kreisen der allerkleinsten Staaten haben solche Rücksichten je auch nur einen Augenblick das Uebergewicht gewinnen können.

Die wahre Aufgabe für die Gesetzgebung ist nach allem dem eine sehr einfache. Sie verbiete unbedingt das, was sie als schädlich erkannt hat, und sorge, daß die exekutive Gewalt über die Aufrechthaltung ihrer Verbote wache. Hält sie einen bestimmten Erwerbzweig, ohne daß sie ihn verbieten zu können meint, für unverträglich mit den höheren Befugnissen des Bürgerrechts, so knüpfe sie die Ausschließung an diesen Erwerbzweig, wie es die Würtembergische Gesetzgebung gethan hat *). In keinem Falle aber lasse sie einen Zustand der Dinge bestehen, der, selbst wenn alle die Voraussetzungen des Hrn. Dr. P. so richtig wären, als sie falsch sind, doch, anstatt dem Uebel abzuhelfen, nicht etwa nur den Unschuldigen mit dem Schuldigen, sondern den Unschuldigen ganz allein bestrafen würde. Denn Demjenigen, der sich dem Handel mit Leib und Seele hingegeben hat, wird das Fortbestehen der bisherigen Gesetze wenig Kummer machen; Dem wird wenig daran liegen, ob Der, der sich den Wissenschaften gewidmet, der sich das Vertrauen seiner Mitbürger erworben hat, zu einer würdigen Stellung gelangen kann; dieser Letztere allein, Der allein, den

*) Es ist hier zu bemerken, daß das Ausschließen der Schacher Treibenden von den Rechten des neuen Gesetzes in Würtemberg seine reelle Bedeutung nur in der Beziehung auf das Uebersiedlungs-Recht hat: wo es sich bloß um Zulassung zu Aemtern handelt, wäre eine solche ausdrückliche Ausschließung lächerlich.

ein höheres Streben beseelt, der dem Staate mit allen seinen Kräften angehören und nützlich sein kann und will, wird sich dadurch beengt und gekränkt fühlen.

III.

Nationalität.

Das zweite Moment, das Herr Dr. P. gegen uns geltend macht, sein eigentliches Haupt- und Grund-Argument, an welches alle übrigen Schmähungen als angemessene Verzierungen angefügt sind, ist das der Fremdheit, der verschiedenen Nationalität. Ich habe an einem anderen Orte diesen Einwurf, der mir von einem Recensenten meiner früheren Schrift gemacht worden war, von der rechtlichen und geschichtlichen Seite zu widerlegen, und durch eine einfache Darstellung zu zeigen gesucht, wie es von Anfang an immer die Religion allein gewesen, so wie sie es noch ist, die die ausschließenden Gesetze motivirt und die Juden dadurch in eine gesonderte isolirte Stellung gezwungen hat. Da jener Aufsatz wenig bekannt worden, so lasse ich die hieher gehörigen Stellen hier folgen.

„Ich sehe in der Frage der bürgerlichen Gleichstellung der Juden keine andere, als eine Frage der religiösen Freiheit, deren einfacher Ausdruck der ist, ob es dem Staat, ob es der Religion heutzutage frommt, daß das äußere Bekenntniß eines bestimmten Glaubens — denn mehr kann nur Gott fordern, der die Herzen prüft — vor anderen privilegirt sei.

„Der Beurtheiler aber will in den Juden nicht bloß Andersglaubende, er will Fremde in ihnen sehen. Er wird es mir und meinen Glaubensgenossen nicht verargen, wenn wir uns gegen diese Ansicht mit allen Kräften sträuben, die uns

zur Verzweiflung bringen würde, wenn etwas Wahres an ihr wäre. Wenn uns Einer ungläubig nennt, und von Gott verstoßen, so sagen wir ihm, daß wir einen Gott glauben, der keines seiner Kinder verstößt; wenn aber der Deutsche uns Deutsche fremd nennen dürfte, so wären wir ohne Heimath und ohne Vaterland.

„Was den juristischen Standpunkt der Gegenwart betrifft, so fällt das ganze Gebäude durch die eine Bemerkung zusammen, daß die Gesetze aller civilisirten Staaten dem im Inlande gebornen und herangewachsenen Sohn des Eingewanderten, der auf keine andere Heimath Anspruch hat, einen erworbenen Anspruch auf das Bürgerrecht zusprechen, ohne alle Rücksicht darauf, unter welchen Bedingungen der Vater aufgenommen. Die positive Begründung, das Fundament ihrer Ansprüche steht also für die eingebornen Juden unerschütterlich fest, und es ist nur das Gesetz der religiösen Ausschließung, das man ihnen entgegenstellen kann. Daß das wirklich der rechtliche Stand der Dinge ist, tritt deutlich genug darin hervor, daß kein Staat dem zum Christenthum übergetretenen Juden das volle Bürgerrecht verweigert, und, so wenig hie und da die öffentliche Meinung dem Uebertritt günstig seyn mag, so kann und darf und wird ihnen ein solcher Anspruch nie und nirgend bestritten werden. Es ist also klar genug, daß es das Bekenntniß und nicht die Abkunft, daß es eine religiöse, nicht eine nationale Verschiedenheit ist, die die Ausschließung rechtlich begründet: es könnte mithin zu einer Verwirrung des rechten Standpunktes führen, wenn man die eine der anderen unterschöbe.

„Auch die Art, wie der Beurtheiler seine Ansicht historisch begründet, möchte nicht haltbar seyn. Allerdings waren die Juden einst eine Nation; aber sie sind als solche seit zwei Jahrtausenden untergegangen, so wie die meisten anderen Nationen, deren Abkömmlinge die heutigen Europäischen Staaten

bevölkern. Von da an lebten viele Juden in allen Provinzen des Römischen Reichs zerstreut in demselben rechtlichen Zustande, wie die übrigen Bewohner der von den Römern unterjochten Provinzen, hatten also nach der Gleichstellung der Peregrinen gleiche Rechte mit den Römischen Bürgern. Ihr Glaube war hier kein Hinderniß: denn, wenn auch das Römische Gesetz auf Reinheit des Römischen Kultus hielt, so ist es bekannt, daß der Römische Grundsatz in und außerhalb Rom den Nicht-Römern die Ausübung jedes andern Kultus gestattete, und darin keinen Grund zur Ausschließung vom Bürgerrechte sah. Bei der in Folge eines Aufstandes gegen die Römische Herrschaft erfolgten Zerstörung Jerusalems wurde freilich eine Anzahl Kriegs-Gefangener als Sklaven abgeführt; aber das Verhältniß der bei weitem größeren Menge wurde dadurch nicht beeinträchtigt; sie lebten nach wie vor als freie Unterthanen des Römischen Reichs, wie alle anderen Provinzialen, deren Hauptstädte auch meist von Römischen Eroberern zerstört, und von deren Landsleuten auch viele Römische Kriegs-Gefangene geworden waren. Erst viertehalb Hundert Jahre nach der Zerstörung Jerusalems, etwa ein Jahrhundert, nachdem das Christenthum Staats-Religion des Römischen Reichs geworden war, nehmen die ausschließenden Gesetze gegen die Juden, aber nicht etwa als gegen eine Nation, sondern als gegen eine Sekte gerichtet, deren Glaube dem Christenthum, das über die Götter des Heidenthums einen so leichten Sieg erfochten hatte, Stand hielt, ihren Anfang. Der Titel im Cod. Just., der diese Gesetze enthält, heißt de Judaeis et coelicolis; der im Cod. Theod. de Judaeis, coelicolis et Samaritanis. Man sieht, daß die Juden hier nicht mit anderen unterjochten Völkern, sondern mit anderen Sekten zusammengestellt werden. Die Ausübung der eignen Religion wird in diesen Gesetzen mannichfach gehemmt, der Uebertritt zur christlichen hingegen — und

zwar nach der L. 28. Cod. Theod. l. c. *) auf eine alles menschliche Gefühl empörende Weise — belohnt. Nur die Religion, die als der innere Gehalt aus der zerschlagenen Form der Nationalität hervorgegangen war, war es fortan, die den Juden eine besondere Existenz gab, sie allein hat allen Unterdrückungen und Verfolgungen derselben ihre Entstehung gegeben. Die Juden, die im 16ten Jahrhundert nach Holland und Deutschland kamen, mußten Spanien und Portugal meiden, weil sie den Glauben der Väter nicht hatten abschwören wollen, gerade so wie 100 Jahre später die Französischen Hugenotten vermöge des Widerrufs des Edikts von Nantes ihr Vaterland verlassen mußten. Die letzten wurden, obgleich fremd, von den Glaubensverwandten bereitwillig aufgenommen; die ersten wurden mit Scheu der verhaßten Religion wegen empfangen, und wurden nur aus Rücksicht auf die Vortheile, die sie durch ihre Verbindungen dem Handel brachten, zugelassen."

Aber Herr Dr. P. hat die Sache viel weiter getrieben, als der menschlicher gesinnte und kundigere Beurtheiler, dem ich damals antwortete; es ist daher noch eine Reihe anderweitiger Bemerkungen nöthig:

1. Sehr richtig ist es, daß Keiner Bürger in zweien Staaten sein kann, und zwar nicht bloß nicht Staatsbürger, sondern auch nicht Schutz- oder Orts-Bürger. Denn Niemand kann seine Bürger-Pflichten gegen zwei Staaten erfüllen; Niemand kann einer zwiefachen Obrigkeit gehorchen; Niemand kann vor Allem ein zwiefaches Vaterland verthei-

*) Es ist hier vorgeschrieben, daß, wenn ein zur christlichen Religion übergegangener Sohn gegen seinen in der jüdischen zurückgebliebenen Vater ein Verbrechen begeht, wegen dessen ihn der Vater nach allgemeinen Vorschriften enterben könnte, der Sohn freilich mit der gesetzlichen Strafe zu belegen sei: aber enterben soll ihn der Vater doch nicht können „ut hoc saltem in honorem religionis electae meruisse videatur." M. s. bei Dohm in der angeführten Schrift, S. 48. Note **).

digen. Aber wo ist denn der andere Staat, gegen den wir Pflichten zu erfüllen haben? Wo ist die andere Obrigkeit, die ihre Befehle den Befehlen unserer gesetzlichen Obrigkeit an die Seite zu stellen wagte? Wo ist das andere Vaterland, das uns zur Vertheidigung ruft?

2. Uns vorzuhalten, daß unsere Väter vor Jahrhunderten oder vor Jahrtausenden eingewandert sind, ist so unmenschlich, als es unsinnig ist. Wir sind nicht eingewandert, wir sind eingeboren, und, weil wir es sind, haben wir keinen Anspruch anderswo auf eine Heimath; wir sind entweder Deutsche oder wir sind heimathlos. Oder will man im Ernste die ursprünglich fremde Abkunft gegen uns geltend machen? Will man civilisirte Staaten auf das barbarische Princip der Autochthonenschaft zurückführen? Diese Fragen bedürfen keiner Antwort.

3. Aber unbegreiflich ist es, wie Herr Dr. P. den positiven Standpunkt der Frage, nicht nur das, was sein sollte, sondern das, was vor aller Augen ist, auf eine unerhörte Weise verkennen konnte. Wo in den politisch civilisirten Staaten Europa's ist das Verhältniß der Juden ein solches, daß sich Angehörige einer fremden Nation in demselben Verhältniß befinden könnten? Wo ist es nach den ausdrücklichen Worten so wie nach dem Sinn des Gesetzes etwas Anderes, als die Religion, und sie allein, auf welcher die ausschließenden Gesetze beruhen? Weiß Herr Dr. P. nicht, daß in England die ganze Frage der Emancipation der Juden sich um die Beibehaltung oder Modifikation der Eidesformel „bei dem wahren Glauben eines Christen" dreht? *)

---

*) Das ist so sehr der Fall, daß Herr Robert Grant im Anfange der vorigen Sitzung auf die Aufforderung, die Bill für die Juden wieder einzubringen, erwiederte, er werde es thun, falls nicht bis dahin die Bill des Herrn Wynn, die Abschaffung gewisser Eide betreffend, von beiden Häusern genehmigt worden: als wodurch jener Gegenstand von selbst seine Erledigung erhalten

Weiß er nicht, daß in den größeren Deutschen Staaten, in Preußen, in Baiern, so wie in der Mehrzahl der kleineren die Juden längst Staatsbürger und daher in vielen

---

würde. Ich kann nicht umhin, bei dieser Gelegenheit eine Bemerkung über ein Paar frühere Aufsätze im Sophronizon zu machen, (der letzte, Philantropos unterzeichnet, steht im 1n Heft des 13n Bandes, S. 120–23, den früheren hab' ich nicht zur Hand) worin die Englische Frage aus demselben Gesichtspunkte, aus welchem Herr Dr. P. die Deutsche betrachtet, aufgefaßt war. Die Falschheit jener Auffassung geht bis zur höchsten Evidenz aus den vorjährigen Verhandlungen ungeachtet ihres ungünstigen Resultats hervor. Die Opposition, an welcher die Bill scheiterte, war die des Ministeriums; auf die Argumente des Sir Robert Peel, der das Ministerium vertrat, kommt daher alles an. Sein einziges Argument war nun aber, daß die vorgeschlagene Neuerung keine durchaus nothwendige und daher unzulässig sei. Dieses Argument darf aus diesem Munde nicht befremden. Peel gehört einer Meinung an, die die Freiheit nicht liebt, die sich aber von der der Ultra-tories Englands und der Ultra-Royalisten Frankreichs dadurch unterscheidet, daß sie die Freiheit, da, wo sie die Gewalt auf ihrer Seite hat, zu rechter Zeit als eine Nothwendigkeit anzuerkennen weiß; es war daher sehr natürlich, daß er, nachdem er die katholische Emancipation, deren Unterlassung Gefahr drohte, durchgesetzt hatte, sich der der Juden, die aus demselben Princip folgte, aber auch nur Sache des Princips war, widersetzte. Aber Sir Robert Peel ist ein streng redlicher, wahrhafter Mann; darum hielt er es für seine Pflicht, auf's nachdrücklichste auszusprechen, daß nur das Halten an dem bestehenden Gesetze, nicht eine Unfähigkeit irgend einer Art von Seite der Juden seine Meinung bestimme. Man war also sehr weit entfernt, wie der Sophronizon anticipirt hat, daß man es thun werde, den Petitionisten (die Juden hatten übrigens nicht petitionirt) derb die Wahrheit zu sagen. Herr Dr. P. nennt (S. 143. in der Note) die Maaßregel eine aus Sachunkenntniß ultraliberale. Also waren jene 168 Stimmen der Minorität, d. h. ungefähr Alles, was jenes Unterhaus an Intelligenz und Unabhängigkeit zugleich enthielt, ultraliberal und ohne Sachkenntniß! Beide französische Kammern beständen demnach bis an die äußerste Rechte hinein aus Ultraliberalen: denn es ist kein einziges unter ihren Mitgliedern, das gegen die vollste bürgerliche Gleichheit der Juden etwas einzuwenden hätte, obgleich die Französischen Juden in allen den Beziehungen, die Herr Dr. P. für unübersteigliche Hindernisse hält, den Deutschen ganz gleich stehen. Daß die Grantsche Motion bei dem nächsten Parlament durchgehen wird, kann nicht bezweifelt werden, wenn man bedenkt, daß die Meinung, die damals in der Opposition 168 Stimmen gegen 228

zu Magistraten wählbar sind: ein Recht, das nur Solchen, die der Nation und dem Staate ganz und gar angehören, zusteht? Weiß er nicht, daß in allen diesen Staaten die Religion ausnahmsweise in einzelnen Beziehungen ausschließt, keinesweges aber das Verhältniß des jüdischen Bürgers zum Staate zu einem solchen macht, in welchem auch ein halb oder ganz Fremder sich befinden könnte? Doch — vielleicht weiß er das alles wirklich nicht. Aber wie es in seiner nächsten Umgebung, wie es in Baden, dem Lande seines langjährigen Aufenthalts, das er vor Schaden zu wahren so eifrig bemüht ist, steht, das mußte er wissen, und Unwissenheit wäre hier so strafbar, wie absichtliches Verschweigen. Er mußte wissen, was Jedermann in Baden weiß, daß sowohl das Schutz-, als das Orts-Bürgerrecht, das Staats-Bürgerrecht voraussetzt, daß die Juden in Baden insgesammt längst Staats-Bürger und in der Regel Orts-Bürger sind, daß der Unterschied zwischen Orts- und Schutz-Bürgern sich nur auf das Verhältniß zur Gemeinde, nicht zum Staate, bezieht, daß also die Grund-Unterscheidung zwischen Schutz- und Staats-Bürgerrecht, auf die sein ganzes Buch basirt ist, in Beziehung auf Baden so gut, wie z. B. auf Preußen und Baiern — überhaupt auf alle Staaten, deren Gesetzgebung über die Verhältnisse der Juden das Werk des 19ten Jahrhunderts ist — nicht den mindesten Sinn mehr hat; er mußte wissen, daß die Juden in Baden zu den Wählern in den Primär-Versammlungen gehören, daß sie zu Wahlmännern gewählt werden können und häufig gewählt werden, und daß das alles Rechte sind, die den Glie-

---

aufbrachte, jetzt die der Regierung ist; daß jene Meinung überhaupt schon in dem letzten Unterhause 50 bis 60 Stimmen mehr zählte, und daß das Ministerium bei den neuen Wahlen mindestens noch einmal so viel gewinnen muß, um mit der Reform durchzudringen; daß endlich das schmähliche rotten boroughs-Argument mit der Reform wegfällt.

dern einer andern Nation nie und nimmer zugestanden werden können; er mußte wissen, daß alle Beschränkungen der Juden in Baden einzig auf dem legalen Grunde beruhen, daß die Verfassungs-Urkunde die christliche Religion als erforderliche Eigenschaft für den Deputirten festgesetzt, und daß sie die Bekenner der drei christlichen Confessionen, ohne der Juden zu erwähnen, auf gleiche Weise zulässig zu allen Aemtern und Würden erklärt hat. Unsinnig wäre es aber, zu behaupten, daß zu irgend einer Funktion im Staate ein höherer Grad von Nationalität gehöre, als zu der des Wählers und Wahlmannes; denn daß die Volksvertretung aus der reinen ungetrübten Quelle des National-Bewußtseyns und des National-Interesses hervorgehe, ist die Bedingung ihres Lebens.

4. Das Problem also, mit dessen Lösung auf dem Papiere sich Hr. Dr. P., wenn es ihm Vergnügen macht, gern weiter beschäftigen möge, ist im Leben längst gelöst, *) und die vorliegende Frage ist nicht so zu stellen, ob die Gesetzgebung wohl daran thun werde, die Juden als der Nation des Staates (nach dem Ausdruck des Hrn. Dr. P.) angehörig, anzuerkennen, sondern ob sie wohl daran gethan habe, und ob sie die aus dieser Anerkennung in einfacher Konsequenz nothwendig hervorgehenden Folgen in Wirksamkeit treten lassen solle. Diese Frage ist nun zu erörtern. Was Hr. Dr. P. für seine Ansicht anführt, läuft alles darauf hinaus, daß die Juden nach eigenen Gesetzen leben. Um hier klar zu sehen, ist nichts erforderlich, als daß man solche Gesetze, welche bürgerliche Gegen-

*) Die Staaten, in denen die Juden wirklich noch nicht Staats-Bürger sind, sind gerade die oben genannten, in denen ihnen auch die Gewerbe-Freiheit fehlt. Da nun in diesen der Thatbestand ein ganz anderer ist, als der, von welchem Hr. Dr. P. ausgeht, da hier noch das fehlt, was er selbst eingeräumt haben will, und allenthalben eingeräumt glaubt, so paßt sein Raisonnement auf keinen einzigen Staat.

stände betreffen, von solchen trenne, die von Denen, die sie halten, als aus der Religion einzig und allein hervorgehend, betrachtet werden. Nach eignen Gesetzen über Heirathen, *) Ehescheidungen, Erbschaften, Kontrakte und ähnliche Verhältnisse leben die Juden sicherlich nicht in dem zwanzigsten, eigne Gerichte zur Entscheidung nach diesen Gesetzen haben sie nicht in dem funfzigsten Theile von Deutschland mehr **). Wo dergleichen noch existirt, wird sein kümmerliches Dasein nur durch die unverzeihliche Trägheit einer Gesetzgebung gefristet, die den alten Wust anzurühren sich scheuen muß, um nicht an die Forderungen des Rechts und der Staats-Klugheit, rücksichtlich der Juden überhaupt, gemahnt zu werden. Allenthalben aber wird die Gesammtheit der Juden mit Freuden alles dahin Gehörige aufgeben, wenn man ihnen nur ein beschränktes Bürgerrecht, geschweige denn, wenn man ihnen die volle rechtliche Gleichheit dafür gestattet. Aber in den Staaten, wo die Juden Bürger sind, dürften solche Eigenheiten ohnehin auf keine Weise geduldet werden, da sie der Stellung des Bürgers durchaus widersprechen; die allgemeine Erfahrung zeigt aber auch, daß die Juden ihrer Aufhebung nie und nirgends Schwierigkeiten in den Weg legen.

5. Aber es giebt eine ganz andere Art von Bestimmungen, die auch den Namen von Gesetzen führen — insbesondere die über die Beschneidung, den Sabbath und die Speise-Verbote — auf ähnliche Weise, wie die katholischen Bestimmungen über die Fasten Fasten-Gesetze genannt werden. Diese Bestimmungen werden von den Juden insgesammt als von der Religion aus-

*) Es versteht sich, daß, so weit die Ehe nach den Gesetzen des Staates eine religiöse Handlung ist, sie nach den Vorschriften der Religion der Kontrahirenden vollzogen werden muß.

**) Uebrigens waren diese Gerichte, wo sie bestanden, aus dem Gesichtspunkte von Kompromiß-Gerichten zu betrachten, ungefähr so wie die audientia episcoporum für Civilsachen nach Justinianischem Recht.

gehend, betrachtet: denn selbst Diejenigen, — deren Anzahl aller Orten sehr beträchtlich ist, — die davon abweichen, gehen dabei von der Ansicht aus, daß ihre Religion auf einer höheren Entwickelungs-Stufe dieser Aeußerlichkeiten entbehren könne, nicht aber, daß dieselben vom Anfang an mit der Religion in keiner Beziehung gestanden. Hr. Dr. P. nun hält das für einen Grund-Irrthum, und ist der Meinung, daß jene Gesetze schon bei Moses etwas rein politisches, ein Ausfluß rein nationaler Gesetzgebung, die der Religion ganz fremd war, gewesen sein. Wir wollen das einmal zugeben: worauf beruht denn nun unser Irrthum? doch darauf, daß wir Verpflichtungen, die es nicht sind, für Religions-Pflichten halten, nicht darauf, daß wir sie üben, nachdem wir sie für der Religion fremd, für der politischen Gesetzgebung angehörig, erkannt haben. Hr. Dr. P. begeht hier den sonderbaren Fehler, daß er uns unvermerkt seine „richtigere" Ansicht unterschiebt, während er uns doch so sehr wegen unserer traurigen Begriffs-Verwirrung bedauert. Daß wir *) jene Gesetze beobachten, weil wir sie, der Ansicht des Hrn. Dr. P. entgegen, für religiöse **) halten, nicht aber, wie Hr. Dr. P. die Sache dreht, „weil wir uns durch „unsere Religion verpflichtet glauben, eine besondere Nation zu „bleiben," geht auf's klarste daraus hervor, daß wir uns insgesammt in allen den Beziehungen, die wir als dem bürgerlichen

---

*) Ich sage hier wir — ohne Rücksicht darauf, daß, wie gesagt, Viele von uns nach ihrer religiösen Ueberzeugung sich der Beobachtung dieser Gesetze überhoben glauben — weil diese Verschiedenheit ganz und gar in das Gebiet der religiösen Meinung gehört, und es den Letzteren nie eingefallen ist, daß sie durch die Nicht-Beobachtung jener Gesetze dem Staate um ein Haar breit näher treten.

**) In Beziehung auf die Beschneidung ist es merkwürdig, daß Hr. Dr. P. selbst nicht umhin kann, (S. 14 und 26) einzugestehen, daß sie in ihrem Ursprunge bei Abraham eine rein religiöse Bedeutung gehabt habe. Für eine angebliche Metamorphose aber, vermöge deren diese Ceremonie gerade jetzt von den Juden als ein National-Abzeichen betrachtet werden soll, hat er nicht den allermindesten Beleg beigebracht.

Gesetz angehörend betrachten, für verpflichtet halten, den Gesetzen des Landes unbedingt zu gehorchen, während Keiner von uns sich verpflichtet glaubt, von jenen anderen Gesetzen im Allgemeinen um des Staates willen abzuweichen.

Damit es aber nicht scheine, als sei jene der des Herrn Dr. P. entgegengesetzte Ansicht etwas so ganz leeres aus der Luft gegriffenes, daß der Verdacht entstehen müßte, als diene sie zur Verhüllung einer nationalen Tendenz, so will ich versuchen, den Grund derselben kurz darzulegen, wobei ich aber meine Leser zu erwägen bitte, daß ich kein Theologe bin, daß mir nur die allgemeine Kenntniß meiner Religion und ihrer Geschichte, wie sie bei jedem Laien anzutreffen ist, zu Gebote steht, und daß es mir auch in diesem Augenblick an Zeit fehlt, um die erforderlichen Belege zu sammeln.

Der geschichtliche Standpunkt, der dahin führt, den Ceremonial-Gesetzen eine politische Natur unterzulegen, ist der, daß Moses sich der Lehre Abrahams von dem Einen Gotte, der Himmel und Erde geschaffen, als Mittel bedient habe, um einen Staat zu bilden, um seiner politischen Gesetzgebung im Ganzen und im Einzelnen Autorität zu verschaffen, gerade so, wie in Rom und in den Griechischen Republiken die Religion der Priester und Auguren den Staats-Zwecken diente. Das letzte einzige Ziel, das Moses vor Augen hatte, war demnach die Gründung eines Staates; alle seine Gesetze waren auf einen politischen Zweck berechnet; die Religion war ihm, was man heutzutage in Frankreich un moyen de gouvernement, une théorie du droit divin pour soutenir la légitimité nennen würde; der angebliche religiöse Sinn und göttliche Ursprung seiner Gesetze war ein gar feiner Kunstgriff, um ihnen bei einem rohen Volke Autorität zu verschaffen; seine ganze göttliche Gesetzgebung ein kluger Mechanismus, sein Einer ewiger Gott der deus ex machina desselben, und er der schlaue Maschinenmeister, der das Schiff des Staates so auf die beste Weise lenken zu können meinte. Gegen diese Ansicht von der

Sache, die ich kritisch nicht zu bestreiten vermag, wird es mir erlaubt sein, einzuwenden, daß es von diesem Standpunkt aus eine leere Redensart ist, die fünf Bücher Mosis ein Religions-Buch zu nennen, mehr, als z. B. die Römische Geschichte des Titus Livius, in welcher auch mancherlei von Weissagungen, Priestern und Auguren zu lesen ist. Moses aber, wenn man seine Bestrebungen als einzig auf die Gründung eines Staates gerichtet betrachtet, den Gesetzgebern Roms und Griechenlands an die Seite zu stellen, erscheint als eine leere Höflichkeit, wenn man bedenkt, daß der von ihm unter den allerungünstigsten Umständen gegründete Staat, von Anfang an von inneren und äußeren Kämpfen zerrissen, nie einen dauernden Ruhepunkt, noch weniger einen dauernden Glanzpunkt gehabt hat *), der dazu berechtigte, den Jüdischen Staat als Staat Rom oder Athen oder einer der Monarchieen Asiens an die Seite zu setzen. Und diese winzige politische Existenz sollte das höchste Ziel gewesen sein, das der gottbegeisterte Gesetzgeber durch zwecklose Irrfahrten zu erreichen strebte? Um sein Volk zu Eroberern zu erziehen, hätte er ihm Ceremonial-Gesetze gegeben, die für äußere Thätigkeit so mannichfach hemmend erscheinen? Man muß gestehen, das Mittel wäre sonderbar gewählt gewesen. Rom, das die Welt erobert hat, hatte ganz andere Gesetze. Und jenes kümmerliche national-politische Dasein sollte es sein, das die Gräber aller Völker der alten Welt überdauert, das über die Schlünde der Zeiten, in welchen die Riesen-Nationen des Alterthums begraben sind, hinweggesetzt hat? Ist es wirklich unter diesen Umständen so unnatürlich, und gehört wirklich das, was Herr Dr. P. eine „rabbinische Logik“ nennt, dazu, um den Geist der mosaischen Gesetzgebung im entgegengesetzten Sinn aufzufassen? Nicht die Religion, so denken wir, war dem Moses ein Mittel, den

---

*) Man vergleiche die Darstellung von Herder in seinen Ideen zur Philosophie der Geschichte.

Staat zu regieren, sondern der Staat, das nationale Leben war ihm die nach der beschränkten Weise des Alterthums nöthige Form, um den Glauben an den Einen Gott zu befestigen und zu verbreiten; wie Abraham seine Familie, so hat Moses sein Volk dem Einen Gotte geweiht; nicht um sein Volk als Nation von anderen Nationen abgesondert zu erhalten, am wenigsten, um es gewaltsam herrschend über Andere zu machen, hat er das Ceremonial-Gesetz gegeben; sondern um die Bekenner des Einen Gottes von den Götzendienern, die sie umgaben, zu sondern, noch mehr aber damit ihr ganzes Leben mit allen seinen Trieben und Bedürfnissen, mit allen seinen Schmerzen und Freuden von dem Gedanken an Gott durchdrungen werde. Nur so ist das sonst unauflösliche Räthsel des 2000jährigen Fortlebens der Juden, die als Nation so klein und schwach und leicht zu besiegen waren, zu erklären, und, von diesem Gesichtspunkt aus betrachtet, gewinnt manche leicht zu bespöttelnde Seite des religiösen Lebens der Juden eine ernstere Bedeutung. Ob zu diesem Zwecke noch heute, ob schon nach den Lehren der späteren Propheten die Erfüllung des Ceremonial-Gesetzes das einzige oder das rechte Mittel sei, ob das Bewußtsein den Gedanken an Gott ohne fortdauernde äußere Erinnerungs-Zeichen mit gleicher Innigkeit festzuhalten im Stande, ist eine Frage, die Religion und Philosophie zu beantworten haben, und über deren Beantwortung die Meinungen unter uns sehr verschieden sind. Hier war nur die Ansicht zu rechtfertigen, in welcher wir Alle übereinstimmen, daß die Ceremonial-Gesetze für Gesetze religiöser, nicht politischer Natur zu halten seien.

6. Alles, was in der Schrift des Herrn Dr. P. und in ähnlichen über den Messias-Begriff als Hinderung der nationalen Vereinigung gesagt wird, widerlegt sich ganz allein schon dadurch, daß selbst die Lehren der Rabbinen es verbieten, die Hoffnung auf den Messias mit dem praktischen Leben in irgend eine Verbindung zu bringen, etwas dafür zu unter-

nehmen, in seinen Wünschen und Handlungen darnach zu streben, oder darauf zu rechnen. Von dieser nicht praktischen Natur des Messias-Glaubens sind selbst die gewöhnlichsten Vorstellungen der Juden so durchdrungen, daß ein altes bekanntes Jüdisches Sprüchwort sagt: „wer auf die Erlösung „baut, der geht zu Grunde.“

Uebrigens ist es durchaus falsch, und, wer nur die mindeste Kenntniß von älterer und neuerer Jüdischer Literatur hat, kann unmöglich der Meinung sein, daß der Messias-Glaube durchgängig in jener eng nationalen Beziehung aufgefaßt worden. Es enthält darüber das bereits angeführte Buch „Charakter des Judenthums“ S. 118—122 die Belege aus dem Talmud und dem Maimonides im Urtext mit Uebersetzung.

Daß übrigens der Messias-Glaube sich der nationalen Begränzung, die bis auf einen gewissen Grad *) ihm in den Weissagungen der Propheten allerdings eigen ist, ganz und gar entkleiden könne und müsse, ohne dadurch seinen religiösen Inhalt, die Hoffnung auf ein allgemeines Reich der Wahrheit und des Friedens, auf einen Zustand, in welchem das Aufhören des Uebels und der Sünde auf der ganzen Erde nicht nur möglich, sondern wirklich geworden ist, aufzugeben, erscheint als etwas sehr einfaches, wenn man bedenkt, daß alle jene schroffe nationale Begränzung im Alterthum überhaupt nicht eine willkürliche, der vorausgehenden Idee der Menschheit aus freier Wahl entgegengesetzte, sondern eine nothwendige ist, über welche jede Nation des Alterthums, die Griechische und Römische, wie die Jüdische, so wie über ihren Horizont nicht hinausgehen konnte, die sich mithin durch einen gewonnenen weiteren Gesichts-Kreis von selbst aufhebt.

---

*) Der Zweck der Erlösung ist bei den Propheten allenthalben das Heil der ganzen Welt; das Jüdische Volk und ein König aus dem Hause David sind ihnen nur die Mittel, deren sich die Vorsehung zu diesem Zwecke bedient; die Erlösung soll nicht für, aber durch die Juden kommen.

7. Herr Dr. P. spricht an vielen Stellen von einer Lossagung von jener Nationalität, die die Juden zur Gleichstellung befähigen würde. Versteht er darunter die Erklärung, daß sie alle bürgerliche Pflichten erfüllen wollen, was sie längst müssen; daß sie den Gesetzen des Staats gehorchen und darnach leben wollen, was sie längst thun; daß sie sich von keinem anderen Erwerb-Zweig ernähren, als von einem, der jedem Staatsbürger erlaubt ist, was sie ohnehin nicht dürfen; daß sie sich als dem Staate, in welchem, als der Nation, unter welcher sie leben, angehörend betrachten: so werden sie eine solche Erklärung insgesammt von ganzem Herzen und von ganzer Seele geben. *) Sollten unter Tausenden Einige sein, die sie verweigerten, und es vorzögen, einem nicht existirenden Staat und einer nicht existirenden Nation anzugehören, so möchte es räthlich sein, dieselben unter polizeiliche Aufsicht zu stellen — nicht der Gefährlichkeit ihrer Ansicht wegen, sondern weil eine starke Vermuthung für Verrücktheit vorhanden wäre.

8. Eine schändliche Verläumdung, bei deren Erwähnung sich alle meine Gefühle empören, der ich keine, als die der Brunnen-Vergiftungen des Mittel-Alters an die Seite zu stellen weiß, enthält die Behauptung, die Hr. Dr. P. Seite 6—7 und 10—11, und an anderen Orten vorbringt, und auf welcher seine ganze Ansicht von der Sache basirt ist, daß die Reicheren und Gebildeteren unter den Juden die Aermeren und Ungebildeteren absichtlich in der National-Absonderung zu erhalten suchten, um sich ihrer Abhängigkeit zu bedienen. Leben, Glauben und Ehre will ich ihm Preis geben, wenn es ihm gelingt, die Wahrheit dieses furchtbaren Vorwurfs zu beweisen, und so die Schmach einer gewissenlosen Verläumdung von sich abzuwenden. Vorläufig ist hier nichts zu widerlegen, da Herr

---

*) Eine solche Erklärung ist in Frankreich im Jahre 1806 verlangt worden; ich habe die Resultate in einem Anhange beigefügt.

Dr. P. für diese schauderhafte Beschuldigung auch nicht den Schatten eines Beleges angeführt hat. Aber Jeder, der das Leben und Treiben in den jüdischen Gemeinden, besonders in den größeren, in welchen es allein möglich ist, daß von den Reicheren für die Bildung der ärmeren Klassen, ohne Unterstützung der Regierung, etwas durchgreifendes geschehe, beobachtet hat, der weiß es, daß Jene seit einer Reihe von Jahren Alles, was in ihren Kräften steht, aufbieten, um die Bildung und Erziehung der Letzteren zu verbessern; der weiß es, daß es ihnen in größeren Städten, z. B. in Hamburg *) und Frankfurt a. M. so wie in manchen kleineren, seit längerer Zeit gelungen ist, ohne daß die Regierungen das Mindeste dafür gethan, oder auch nur Notiz davon genommen hätten, Armenschulen zu gründen, die, nach dem Urtheile aller Derer, die sie kennen, den christlichen durchaus an die Seite gesetzt zu werden verdienen; der weiß es, daß nicht nur in Preußen und Baiern und anderen Staaten, wo es ungeachtet der gesetzlichen Gewerbe-Freiheit oft noch Schwierigkeiten hat, jüdische Lehrlinge und Gesellen bei christlichen Meistern unterzubringen, allenthalben Vereine zur Verbreitung nützlicher Gewerbe unter den Israeliten existiren, welche für ihren Zweck auf's angestrengteste thätig sind, sondern selbst in solchen Staaten, wo der Zugang zu zünftigen Gewerben den Juden noch gesetzlich versperrt ist; **) der weiß vor Allem, daß Diejenigen unter den

*) In §. 4 der Gesetze für die Israelitische Freischule zu Hamburg heißt es: „Ganz besonders aber soll bei den Freischülern auch dahin gewirkt werden, daß der größte Theil derselben gern und „willig, ja vorzugsweise, sich zu einem Handwerke bestimmen lasse, „und lieber durch körperliche Anstrengung, als durch Kleinhandel „und Trödel, sein künftiges Fortkommen suche.“ Leider konnte dieser Zweck bis jetzt nicht erreicht werden, da die zur Zeit der Gründung der Schule, im Jahre 1814, allgemein verbreitete Hoffnung, daß den Juden in Hamburg der Zugang zu den Handwerken geöffnet werden würde, noch nicht in Erfüllung gegangen.

**) In Hamburg hat ein solcher Verein vergeblich jahrelange Verhandlungen vor der höchsten Behörde gegen das löbliche Schuster-

Reicheren und Gebildetern, die Egoisten genug sind, um nur ihren Vortheil und ihre Bequemlichkeit zu Rathe zu ziehen, gar nichts eiligeres zu thun haben, als sich von allen den lästigen Beziehungen zu ihrer Gemeinde durch den Wechsel der Religion loszumachen, und sie mit den Ehren und Vortheilen zu vertauschen, die sie von einem solchen Wechsel zu erwarten haben. Glaubt Ihr aber — ich richte diese Frage an Jeden, der für die Auffassung menschlicher Verhältnisse ein menschliches Herz hat —, daß der Sinn jener Armen und Gedrückten dadurch geläutert und gestärkt, daß das Gemüth der Gebeugten dadurch erhoben werden wird, wenn sie sehen, wie Die, die sich in ihrer Mitte ausgezeichnet, die sich die Achtung ihrer christlichen Mitbürger errungen haben, auf die sie mit Hoffnung und Vertrauen blicken, von denen sie Vertretung gegen ungerechten Druck und gegen ungerechten Haß erwarten, sich von ihnen losreißen, nicht etwa, weil sie von den Wahrheiten der christlichen Religion ergriffen sind, sondern eben nur, um nichts mehr mit ihnen zu schaffen zu haben? Oder glaubt Ihr, daß jene Ungebildeteren sich dadurch leichter bewogen fühlen werden, das, was Herr Dr. P. das Nationale nennt, abzustreifen, wenn sie sehen, daß Die, denen dieses Abstreifen gelungen ist, mit der Religion, die Jenen heilig ist, ein leichtsinniges Spiel treiben? Ist es nicht klar, daß eben durch dieses Ausscheiden die Fortschritte in der Bildung der Masse auf die nachtheiligste Weise gehemmt werden müssen? Gerade darum, weil die Juden für innere Verbesserungen an Schulen und Gottesdienst mehr und

---

Amt gepflogen, um es dahin zu bringen, daß ein geborner Krüppel, der sich nicht anders, wie durch eine sitzende Lebensart, ernähren konnte, als Geselle bei einem Schuster arbeiten dürfe! Sollte Herr Dr. P. auch diese Angabe für eine Uebertreibung halten, so bin ich zur Mittheilung der betreffenden Aktenstücke erbötig, so wie ich mich überhaupt hiermit bereit erkläre, für jede in dieser Schrift enthaltene Behauptung authentische Belege beizubringen.

früher, als die Regierungen, gewirkt haben, besonders aber weil diese Verbesserungen, wenn die Regierungen sich derselben auch viel thätiger, als es leider bisher geschehen, annähmen, doch immer hauptsächlich aus ihren eigenen Bemühungen hervorgehen müßten, müßte es eine Regierung, der wirklich das Wohl der Masse ihrer Jüdischen Unterthanen am Herzen liegt, mit Bedauern sehen, daß durch das egoistische Ausscheiden der Reicheren — denn es ist nun einmal heut zu Tage umgekehrt, wie zu den Zeiten der Evangelisten, bei den Reichen mehr Empfänglichkeit für das Evangelium zu finden, als bei den Armen — und vor Allem der Gebildeteren, die Kräfte, die für das geistige Fortschreiten ihrer Gemeinde wirken, hinschwinden, und so zuletzt Alles in Verfall gerathe: ein Erfolg, der nur durch die fortdauernde Selbstverläugnung Jener oder durch bürgerliche Gleichstellung vermieden werden kann. Wenn Hr. Dr. P. das Gefühl, das einem solchen Erfolge mit Schauder entgegen sieht, wenn er ein Streben, das für die geistige Entwickelung, so wie für die bürgerliche Anerkennung Derer, mit denen wir durch die Bande der religiösen Gemeinschaft verknüpft sind, Alles aufzubieten bereit ist, als ein „nationales“ bezeichnet und als solches verwirft, so wird uns das keinesweges bestimmen, jenes Gefühl und jenes Streben zu verläugnen; vielmehr werden wir sie immer für menschlich und pflichtgemäß halten; ja, wir sind überzeugt, daß Der, dem sie fremd sind, ohne Sinn für alles Gemeinsame, mithin auch ein schlechter Bürger seines Vaterlandes sein müßte. Das Lieblings-Argument des Herrn Dr. P., daß es doch immer nur einige Reichere und Vornehmere wären, die durch die Emancipation gewinnen würden, giebt ganz das berüchtigte Argument der Söldner der absoluten Gewalt gegen freie Verfassungen wieder, „daß das Volk doch nichts davon habe,“ und beruht auf derselben gemeinen Ansicht, die nur die den Einzelnen gewordene Auszeichnung, nicht das Bewußtsein der Freiheit, des Rechts und der Menschenwürde, das die Massen durchdringt, zu er-

kennen vermag. *) Nicht den Preis hat das Gesetz dem Einzelnen zu ertheilen: den soll sich Jeder erringen durch Verdienst und Mühe; aber die Schranken soll das Gesetz Allen öffnen; mag dann Jeder nach seinen Kräften thätig sein, das Ziel zu erreichen! Ein schwer zu erringender Sieg erhebt den Sinn und spannt die Kräfte der Kämpfenden; der versagte Kampf aber erniedrigt den Sinn und macht die Kräfte erschlaffen. Am sinnlosesten aber ist jenes Argument da, wo es gerade dem Einzelnen so überaus leicht gemacht wird, für seine Person das ersehnte Ziel zu erreichen.

9. Diese Betrachtung führt mich auf den eigentlichen Wendepunkt der ganzen Theorie des Herrn Dr. P., ohne welchen sie in allen ihren Theilen über den Haufen fällt, nämlich darauf, daß er den Uebertritt zum Christenthum zu einer (und zwar im Grunde zu der einzigen) Garantie Deutscher Nationalität, also aus einem religiösen zu einem politischen Akte macht. Es ist unbegreiflich, wie ein Mann, der sein Leben lang die Trennung von weltlichen und kirchlichen Dingen vertreten hat, auf diesen Abweg gerathen, wie er jenes inhaltreiche Wort: „Gebt dem Kaiser, was des Kaisers, und Gott, was Gottes „ist,“ so ganz vergessen konnte. Wie? der Uebertritt zum Christenthum soll nicht die Anerkennung seiner Lehren, seiner Heiligkeit, seines göttlichen Ursprungs, sondern den Wunsch bedeuten, den anderen Bürgern an Rechten gleich zu sein? Solche Windungen und Wendungen glaube ich mit Recht schon

*) Auf gleiche Weise sieht Herr Dr. P. (S. 6.) die Folgen der Emancipation der Irländischen Katholiken einzig darin, daß einige Reichere Stellen im Parlament und Staats-Aemter e r h a l t e n h a b e n, und läßt es unbeachtet, daß mindestens fünf Sechstheile der Nation erst jetzt f ü r z u l ä s s i g d a z u e r k l ä r t w o r d e n, und daß erst so die Repräsentation Irlands aus einer illusorischen zu einer wahrhaften geworden. Kein vernünftiger Mensch hat geglaubt, daß alle Wunden, die die Ungerechtigkeit Englands dem armen Irland seit Jahrhunderten geschlagen, dadurch in einem Augenblick geheilt werden würden; aber jeder Partheilose war überzeugt, daß damit der Anfang gemacht werden müsse.

früher mit dem Namen „Jesuitismus der Aufklärung“ bezeichnet zu haben. Nur eine tiefe Verachtung der Religion kann sie zum Zeichen für etwas außer ihr liegendes, für etwas Anderes, als sie selbst ist, herabwürdigen wollen. Nur ein hoher Grad von Geringschätzung gegen den Staat kann als Gewähr dafür, daß man ihm angehöre, nicht die Erfüllung der Pflichten, nicht den Gehorsam gegen die Gesetze, die der Bürger ihm schuldig, sondern einen Akt verlangeu, der einer ganz anderen Sphäre angehört und angehören muß. Die Religion hat ihren Glauben, der Staat hat seine Gesetze; das Bekenntniß des Glaubens führt zur Religion; der Gehorsam gegen die Gesetze macht zum Bürger des Staates; die Verwirrung beider aber führt zur Verkennung beider, zum Leichtsinn und zur Lüge. *) Was würde Herr Dr. P. dazu sagen, wenn man in einem katholischen Staate die Ausschließung der Protestanten damit rechtfertigen wollte, daß man verlange, sie sollten durch den Uebertritt zum Katholicismus sich „der Nation des Staates“, die aus Katholiken bestehe, anschließen? Würde er nicht ein gewaltiges Geschrei erheben über Intoleranz, über Vermengung von Staats- und Kirchengewalt? **) Hält er aber seiner Kirche, weil sie ihm einmal als die bessere erscheint, Alles erlaubt, so vergesse er nicht, daß jede andere zu derselben Meinung von sich berechtigt ist.

---

*) Es ist ein seltsamer Widerspruch, daß Herr Dr. P. es mir zum bittern Vorwurf macht, daß ich den Uebertritt Vieler anderen Motiven als wahrer religiöser Ueberzeugung zuschriebe, und nun doch solche andere Motive rechtfertigt und vollkommen gelten läßt.

**) Es ist dieses keinesweges eine bloße Voraussetzung. Es ist bekannt, daß man in Frankreich, so lange man Vorwände zur Verfolgung der Hugenotten suchte, ihre Isolirung, ihre Trennung von der Masse der Nation gegen sie geltend machte, und noch vor einigen Jahren las ich in der Münchener Eos einen Aufsatz, in welchem bewiesen werden sollte, daß man in der Bartolomäus-Nacht die Protestanten nicht als Ungläubige, sondern als Antinationale todtgeschlagen habe!

Herr Dr. P. würde sehr irren, wenn er wähnte, daß die Volksmeinung, die ja bei der Beurtheilung der Nationalität die letzte Instanz ist, hier auf seiner Seite ist; es ist keinem Zweifel unterworfen, daß der einfache moralische Sinn der Bekenner beider Religionen, der die Sachen für das, was sie sind, zu nehmen gewohnt ist, dieser Ansicht der Sache widerstrebt. Man sammle die Stimmen der Vorurtheilsvollsten selbst in den verschiedenen Staaten darüber, ob der Stand der Gesetzgebung von dieser Seite, die ihnen nur zu selten klar gemacht wird, ihre Billigung habe, ob sie Den, der, um der Erlangung des vollen Bürgerrechts willen, um sich der Nation anzuschließen, zum Christenthum übertritt, als moralisch und national ihnen näher getreten betrachten, wie den Zurückgebliebenen, der lieber aller Ehren und Vortheile entbehrt, als er um äußerer Zwecke willen einen anderen Glauben annimmt: man wird sehr bald finden, daß das, der Theorie von der Nationalisirung zum Trotz, nicht der Fall ist. Es wäre mithin die unerläßliche Pflicht einer jeden gesetzgebenden Versammlung, welche die Fortdauer der ausschließenden Gesetze, nicht von dem Gedanken, der sie geschaffen, daß ein bestimmter *) Glaube zum vollen Bürgerrecht erforderlich sei, sondern von dem Gesichtspunkte der Nationalität ausgehend, beschlösse, es zur Beruhigung der Gewissen ausdrücklich auszusprechen, daß sie den Uebertritt zum Christenthum für eine politische Handlung, für einen Akt der Nationalisirung ansehe; es wäre ihre Pflicht, — damit Jeder wisse, woran er sich zu halten habe, und der wahre Sinn der Sache wahrhaft ausgesprochen werde, — den Geistlichen ihres Landes, wenn sie es vermag, ausdrücklich zu befehlen, — das Gewissen aller Redlichen unter denselben würde sich sonst dagegen sträuben, — Juden auf die

---

*) Man vergißt es gar zu oft, daß es ja auch in Deutschland gar nicht lange her ist, daß die verschiedenen christlichen Confessionen einander selbst, gerade so wie jetzt die Juden, ausschlossen.

ausdrückliche Erklärung, daß sie dadurch nur zur Nation des Landes übergehen wollten, in den Schooß der christlichen Kirche aufzunehmen, und es von den Kanzeln zu verkünden, daß die Taufe außer der Bedeutung, daß sie zum Glauben an den Erlöser und an seine Lehren einweihe, noch eine zweite davon ganz getrennte Bedeutung, die eines Naturalisations-Aktes, habe.

10. Es giebt nur eine Taufe, die zur Nationalität einweihte: das ist die Taufe des Bluts in dem gemeinsamen Kampf für Freiheit und Vaterland! „Ihr Blut hat sich mit „dem unsrigen auf den Schlachtfeldern vermischt", das war das Machtwort, womit man in den Französischen Kammern die letzten ohnmächtigen Regungen von Unduldsamkeit und Abneigung zu Boden schlug. Auch die Deutschen Juden haben sich diesen vollgültigen Anspruch auf Nationalität vollgültig erworben. Die Juden sind in Deutschland allenthalben kriegspflichtig; sie waren es allenthalben vor den Befreiungs-Kriegen. Es haben in diesen Kriegen Juden als Freiwillige sowohl, wie als Kriegspflichtige, in verhältnißmäßiger Anzahl, in den Reihen der Deutschen gekämpft; es hat sich in den Heeren verschiedener Staaten eine nicht unbeträchtliche Anzahl durch persönliche Auszeichnung Ehrenstellen erworben. Es ist ein notorisches Faktum, daß z. B. in Preußen im Laufe des Krieges mehrere solche Fälle vorgekommen, daß man hingegen seit der Zeit des Friedens keine solche Avancements mehr hat Statt finden lassen, vielmehr den Juden in der Armee die Taufe als eine unerläßliche Bedingung jeder Beförderung vorgeschrieben worden: *) ein unabweislicher Beleg für die doppelte Wahrheit, daß sich Juden im Kriege für das Deutsche Vaterland wirklich ausge-

*) Ich bitte, dieses Faktum und ähnliche an die Frage, die Hr. Dr. P. S. 97 stellt, zu halten, „ob es denn seit vielen Jahren irgend „ein Beispiel gebe, daß eine der sanctionirten Kirchen Juden durch „Vortheile zu Proselyten zu machen versucht habe?"

zeichnet haben, und daß sie nur durch wirkliche Auszeichnung Beförderung zu erhalten im Stande sind. Und gerade die gesetzliche Möglichkeit des Avancements ist es, von der die Gesetze mehrerer Deutscher Staaten, z. B. Badens, die Juden ausschließen, und diese Ausschließung ist gerade einer von den Punkten, auf deren Aufhebung das Bestreben nach bürgerlicher Gleichstellung am entschiedensten gerichtet ist. Man hat es nirgends verschmäht, auf den zu Ehren der im Befreiungs-Kriege gefallenen Krieger errichteten Denkmälern die Namen der Juden neben die der Christen zu setzen; *) man würde es abermals nicht verschmähen, wenn das Deutsche Vaterland seine Söhne wieder zu den Waffen riefe! Aber den Lohn der Ehre für die Tapferkeit seiner Söhne, wenn sie nicht christlichen Glaubens sind, hat das Vaterland vieler Orten nicht zu ertheilen! Die Waisen der Gefallenen haben nicht den Trost, daß ihr Vater für das Vaterland, dem sie im vollen Sinne des Worts als gleich berechtigte Bürger angehören, sein Leben hingegeben! Der letzte Seufzer der Sterbenden wird nicht durch den Gedanken erheitert, daß ihre Waisen Kinder des Vaterlandes sind, das ihnen den Vater geraubt; er kann ihnen nur ein Stiefvaterland hinterlassen, das sie, wo es ihre Rechte gilt, als Fremde betrachten möchte! Das ist das geltende Recht, das sind die Gesetze, die man vor Eurem Gewissen, Deutsche Gesetzgeber, durch künstliche Phrasen rechtfertigen will. Fragt Euer Gewissen: es wird Euch antworten!

---

*) Mit Schaudern, erzählte mir ein Freund, habe er in Lübeck in der Marienkirche Namen von Juden unter den Namen der Gefallenen gelesen. Diese Stadt hat nämlich nach dem Befreiungs-Kriege die Juden, die zur Zeit der Französischen Occupation in die Stadt gezogen waren, wieder ausgetrieben; jene Unglücklichen hatten also das Unglück und die Schmach ihrer Glaubensgenossen und Angehörigen mit ihrem Blute erkauft.

IV.

Aufklärung.

Es bleibt noch ein dritter Gesichtspunkt, der der Aufklärung, zu betrachten übrig. Die Befolgung und Uebung aller jener Vorschriften und Ceremonien, an die sich ein großer Theil der Juden aus religiöser Ueberzeugung gebunden glaubt, können von einem gewissen Standpunkte der Kritik aus als Resultate von Vorurtheilen betrachtet werden, und diesen Standpunkt will Herr Dr. P. mit einigen Anderen *) so weit geltend machen, daß sie das Ablegen jener Vorurtheile zur Bedingung der vollen Aufnahme in den Staats-Verband gemacht wissen wollen.

Ich glaube nicht, daß ich mich bei einem gewissenhaften Leser meiner früheren Schrift gegen die Vorwürfe, die mir Herr Dr. P. macht, der Aufklärung abhold zu sein, meine Glaubensgenossen durch fanatische Rathschläge bestimmen zu wollen, auf dem Roheren zu beharren u. s. w., ernstlich zu vertheidigen brauche, um so weniger, da dieser Vorwurf, sonderbar genug, selbst bei Herrn Dr. P. mit dem anderen parallel läuft, daß ich den Mosaismus als reinen Deismus darstelle. Aber ich habe immer geglaubt, und glaube noch, daß es der Wahrheit unwürdig ist, mit anderen Waffen, als mit denen der Freiheit, zu kämpfen; daß Die der Aufklärung einen schlechten Dienst erweisen, die ihr, wie man in früheren Jahrhunderten es für den Glauben that, an dem Staatsgesetze eine Stütze geben möchten; die ihr pseudo-rationales Pfaffenthum, mit gleicher Gewalt ausgerüstet, an die Stelle der Dogmatik, die sie ihr Leben lang bekämpft haben, setzen möchten; die sich

---

*) Hierher gehört die oben angeführte Schrift von Graser und insbesondere die Théorie du Judaïsme von Chiarini.

des Protestantismus als Aushängeschild für ihre Unduldsamkeit bedienen; die an die Stelle der Intoleranz einer Kirche, die da sagt „außer mir ist kein Heil“ die viel schlimmere Intoleranz einer anderen setzen möchten, die da sagen soll „außer mir ist kein Menschenverstand“.

Es kommt hier auf die Beantwortung der doppelten Frage an, ob der bestehenden Gesetzgebung der Sinn, daß sie die Juden wegen ihrer religiösen Vorurtheile ausschlösse, untergelegt werden kann, und ob eine solche Gesetzgebung an sich und nach den vorhandenen Verhältnissen möglich und gerecht wäre? Folgende Betrachtungen mögen jedem denkenden Mann die Materialien zur eigenen Beurtheilung an die Hand geben.

1. Wahrhaft komisch erscheint jene Beziehung, die man den ausschließenden Gesetzen geben will, wenn man die wirkliche Beschaffenheit jener Gesetze in den verschiedenen Staaten in's Auge faßt. In ganz Deutschland kann ein Jude Arzt werden, und man trägt nirgends Bedenken, ihm Leben und Gesundheit, die Behandlung geistig, wie körperlich Kranker anzuvertrauen; hingegen kann ein Jude in mehreren Staaten nicht Schneider oder Schuster, Hausbesitzer oder Nachtwächter sein. Der Großhandel, da er nicht zünftig ist, ist den Juden allenthalben ohne Beschränkung gestattet; hingegen sind sie an manchen Orten von vielen Zweigen des regelmäßigen Detailhandels, welche zünftig sind, ausgeschlossen. In Frankfurt a. M. sind die Juden zu jeder Privat-Thätigkeit, auch zur Advokatur, befugt; aber das Heirathen ist nur 15 Paaren jährlich erlaubt. In Baiern übt ein reicher in den Adelstand erhobener jüdischer Banquier auf seinen Gütern Patrimonial-Rechte aus; hingegen dürfen die Juden keine Bierbrauereien haben, und ich weiß einen Fall, daß ein wackerer, mit den besten Zeugnissen versehener, der niederen Chirurgie beflissener Jude, mehrere Jahre lang vergeblich die Erlaubniß zur Niederlassung nachsuchte, weil an seinem Orte die Zahl der zulässigen Etablissements voll war.

An vielen Orten üben einzelne wenige sehr reiche Juden einen mittelbaren Einfluß auf öffentliche Verhältnisse aus, den ihnen die ausschließenden Gesetze nicht im mindesten zu schmälern im Stande sind, während gerade Die, die sich durch Auszeichnung, Tüchtigkeit, durch persönliches Verdienst und nützliche Thätigkeit in irgend einer Sphäre Vertrauen erworben haben, durch jene Gesetze gehemmt werden. Ist nun, frage ich, zum Schneider- und Schuster-Handwerk eine höhere Aufklärung erforderlich, als zur ausübenden Arzneikunde? zum Detailhandel, als zum Großhandel? zum Bierbrauen und zur niederen Chirurgie, als zur Ernennung eines Patrimonial-Richters? Erfordert in Frankfurt a. M. das Heirathen eine besondere Aufklärung? Ist jener, durch kein persönliches Verdienst, durch keine Wahl bedingter Einfluß auf öffentliche Verhältnisse weniger dem Mißbrauch ausgesetzt, als der, für dessen Nützlichkeit Verdienst, Vertrauen, Wahl der Regierung oder der Nation Bürgschaft leisten? Es bedarf nur eines flüchtigen Blickes auf diese Seite der Sache, um sich zu überzeugen, daß es ein sinnloses Beginnen ist, Gesetze, die der Fanatismus geschaffen, die der Zunftgeist aufrecht erhält, im Namen der Aufklärung, das Werk der Finsterniß und der Beschränktheit im Namen der Vernunft in Anspruch nehmen zu wollen.

2. Hier ist nun aber besonders der Punkt in Erwägung zu ziehen, auf den ich im Verlaufe dieser Schrift schon einige Male hingewiesen, daß über jene „Vorurtheile" die Meinungen unter den Juden sehr getheilt sind, daß sehr Viele sich von jenen Ceremonien lossagen zu dürfen glauben, und zwar einzig und allein nach ihrer religiösen Ueberzeugung, nicht weil sie dem Staate dadurch irgend näher zu treten meinen; mit dem deutlichen Bewußtseyn vielmehr, daß sie in dieser Beziehung um keinen Schritt weiter kommen würden, daß ihre Gegner, die so eben ihren Aberglauben ihrer Aufnahme als ein unübersteigliches Hinderniß entgegengesetzt, sofort das Blatt wenden und ihnen ihren Unglauben vorrücken würden. Den-

noch erforderte die Gerechtigkeit durchaus, daß, wenn es wirklich jene Vorurtheile sind, und nicht der Mangel an christlichem Glauben, die die Ausschließung der Juden motiviren sollen, die Gesetzgebung die Gleichstellung an die Bedingung der Ablegung jener Vorurtheile, der Nicht-Beobachtung jener Ceremonien von Seiten der Einzelnen knüpfe, und nicht die Aufgeklärten mit der Aufnahme warten lasse, bis der letzte Jude das letzte Vorurtheil abgelegt hat. Das ist nun aber ein Plan, dessen Unhaltbarkeit und Unausführbarkeit so sehr in die Augen fällt, der dem moralischen Gefühle Aller, die für Freiheit nur den mindesten Sinn haben, so ganz und gar widerstrebt, mit dem es auch Denen, die sich stellen, als sei es nur der Mangel an Aufklärung, den sie an den Juden rügen, so wenig Ernst ist, daß noch nie eine Gesetzgebung einen Versuch der Art gemacht hat und schwerlich je einer gemacht werden wird. Um nun aber dieser einzig konsequenten Folge seiner Theorie zu entgehen, weiß Herr Dr. P. auch nur wieder zu jenem alten elenden Kunstgriffe seine Zuflucht zu nehmen. Während er das Ceremonial-Gesetz, die nationale Auslegung des Messias-Glaubens u. s. w. als unübersteigliche Hindernisse der bürgerlichen Gleichstellung darstellt, fertigt er Die, die an dem Allen nicht halten, die als das Wesentliche des Mosaismus seine Lehre von Gott, als dem Schöpfer und Erhalter der Welt, betrachten, als „Leichtsinnige“ oder (z. B. S. 10) als „Indifferentisten“ ab, „die sich der Beobachtung jener Gesetze mehr sophistisch als „gewissenhaft entziehen.“ Es steht ihm in der That sehr schlecht an, Jenen ihren Indifferentismus vorzuwerfen, nachdem er den Uebertritt zum Christenthum ohne rechten christlichen Glauben, der doch, auf's glimpflichste beurtheilt, als das non plus ultra des Indifferentismus erscheint, als eine politische Handlung gerechtfertigt hat. Aber was in aller Welt berechtigt ihn zu jener Abfertigung? Hält er keine andere Aufklärung für möglich, als die von ihm ausgegangene und durch Polizei-Verfügungen einzuführende? Meint er, daß jene Lossagung,

die, als nicht der mindeste Vortheil damit verknüpft war, als sie nur Sache der Ueberzeugung war und sein konnte, leichtsinnig und sophistisch gewesen sein soll, dadurch, daß man sie zur Bedingung des vollen Bürgerrechts machte, eine ernste und gewissenhafte werden würde? Wenn er uns einwendet, daß der mosaische Glaube geschichtlich das nicht ist, wofür wir ihn halten, und daß wir daher bei dieser Ansicht aufhören müßten, Juden zu sein — eine Frage, die mit der staatsrechtlichen durchaus nichts zu thun hat, und über welche ich daher meine Meinung an einem anderen Orte zu rechtfertigen suchen werde — so möchte ich ihn fragen, ob denn das, was ihm einzig wahres Christenthum ist, die Verehrung Gottes durch wahre Rechtschaffenheit, den geschichtlichen Inhalt des Christenthums, wie es seit 1800 Jahren gelehrt und geübt worden, ausmacht; und ob er sich deshalb verpflichtet erachtet, aus seiner Kirche herauszutreten, oder auch nur sein Lehramt aufzugeben, weil eine große Anzahl, vielleicht die Mehrzahl seiner Glaubensgenossen, weil der Reformator, nach dem sich seine Kirche nennt, weil die Bücher, die als die symbolischen Bücher seiner Kirche doch wenigstens von Vielen betrachtet werden, unter dem Christenthum etwas anderes verstehen? Was würde Herr Dr. P. dazu sagen, wenn man gegen ihn und gegen seinen Glauben auf die Weise zu Felde ziehen wollte, das man ihm erst das, was er den „Obskurantismus" oder „Mysticismus" seiner theologischen Gegner nennt, als die Schuld des Christenthums vorrückte, und ihn dann, weil er davon abweicht, als einen Leichtsinnigen und Indifferentisten behandelte.

3. Bedeutender noch, als diese Momente, ist der Punkt, daß es nach dem Wege, den die Gesetzgebung bis jetzt eingeschlagen, nach den Grundsätzen, die sie bis jetzt allenthalben befolgt hat, als die größte Ungerechtigkeit, ja als eine Unmöglichkeit erscheint, daß sie den vom Herrn Dr. P. ihr vorgezeichneten Weg einschlage: eine Wahrheit, die, wenn man in's Einzelne geht, sich bis zur höchsten Evidenz beweisen läßt.

Die Hauptpunkte, an deren Abschaffung von Seiten der Gesammtheit der Juden Herr Dr. P. die Möglichkeit der Ertheilung des Bürgerrechts knüpft, sind die Beschneidung und die Rabbinen sammt ihren Lehren.

Was die Beschneidung betrifft, so ist es aller Welt bekannt, daß diese bis jetzt in allen Deutschen Staaten als ein gesetzliches Erforderniß für Kinder, die in der mosaischen Religion erzogen werden sollten, betrachtet, und daß davon noch nirgends, so viel wenigstens bis jetzt öffentlich bekannt, eine Ausnahme gestattet worden, obgleich an manchen Orten jüdische Familien-Väter Versuche der Art gemacht haben. Herr Dr. P. hilft sich hier mit einer ihm ganz eigenthümlichen Art des Ignorirens des Allerbekanntesten; er meint, konsequentere Grundsätze hätten wohl solche Bestimmungen, vor allem in Protestantischen Staaten, stillschweigend aufgehoben; er hat freilich sogar in seiner Nähe von einem Falle reden hören, daß ein jüdischer Familien-Vater zur Beschneidung seines 8tägigen Knäbchens gezwungen worden; er benutzt auch die Gelegenheit, um auf die Rabbiner, die die Behörde zu einer solchen Ungerechtigkeit — wahrscheinlich mit bewaffneter Gewalt — zu zwingen vermögen, zu schimpfen; aber er ist nicht im Fall, ob die Sache Faktum sei, untersuchen zu können oder zu wollen. Ich gestehe, daß dieses „nicht untersuchen wollen" von Dingen, die so ganz und gar zur Sache gehören, mich im höchsten Grade befremdet, und daß mir jenes Ignoriren mit der Art und Weise, wie gewissenhafte Männer ernste Dinge, bei denen es auf eine bedeutende praktische Frage ankommt, zu behandeln gewohnt sind, scharf zu kontrastiren scheint. Jenes gesetzliche Erforderniß der Beschneidung ist übrigens eine natürliche Folge davon, daß die Gesetze, so lange wichtige bürgerliche Institute, insbesondere der Eid, in naher Beziehung zu den besonderen Religionen stehen, das Bekenntniß einer bestimmten Religion fordern müssen, daß sie dieses nothwendig an einem bestimmten Faktum erkennen müssen, und daß als ein solches Faktum nun einmal

die Beschneidung in Beziehung auf die mosaische Religion von der Gesetzgebung, vielleicht mit Unrecht, aufgefaßt worden. Daß ein Gesetz diesem Zwange ein Ende machen könne, daran ist nicht zu zweifeln, und ein solches Gesetz wird von vielen Juden eifrig herbeigewünscht; hingegen zweifle ich sehr daran, daß konstitutionelle Regierungen sich ermächtigt halten werden, den Stand der Dinge ohne ein Gesetz, durch eine bloße Belehrung, wie Herr Dr. P. vorschlägt, dahin abzuändern. Es bedarf übrigens für jeden vernünftigen Menschen kaum der Erwähnung, daß ein solches Gesetz das gänzliche Unterbleiben, nicht bloß das Verschieben der Beschneidung gestatten müsse; denn das letztere für Kinder zu gestatten, und dann den Erwachsenen zur Beschneidung oder zur Taufe zu zwingen — bis zu einer solchen Barbarei, (auf die übrigens der Aufsatz im Sophronizon, Bd. 13, Heft 1, S. 118 — 120 hinaus zu wollen, und die überhaupt das non plus ultra jener par force Aufklärer zu sein scheint,) wird sich hoffentlich die Gesetzgebung keines civilisirten Staates vergessen. *) Aber ein solches Gesetz, welches die Unterlassung der Beschneidung gestattet, genügt dem Herrn Dr. P. noch bei weitem nicht; er will, daß man das wirkliche Unterlassen als unerläßliche Bedingung der Erlangung des vollen Bürgerrechts festsetze. Ich bemerke hier zuerst, daß ein totales Verbieten — so weit wagt Herr Dr. P. seine Grundsätze nicht zu treiben — viel gerechter und menschlicher sein würde: denn es wäre eine unerhörte Ungerechtigkeit, es in das Belieben der Eltern zu stellen, ihre Kinder zur Erlangung des vollen Bürgerrechts unfähig zu machen. Aber hält Herr Dr. P. die Gesetzgeber sämmtlicher Deutscher Staaten wirklich für so verrückt, daß sie bis auf den heutigen Tag ein National-Abzeichen, welches ein Staat nie

---

*) Wie wenig jenes gewaltsame Aufklären Sache der Civilisation ist, geht klar daraus hervor, daß nirgends ein Versuch gemacht worden, auf die Abschaffung der Beschneidung mit Hülfe der Staatsgewalt zu wirken — als in Rußland.

und nimmer bei seinen Angehörigen von irgend einer Klasse dulden darf und wird, als eine religiöse Ceremonie hätten fordern sollen? Oder hält er sie für so entblößt von allem Gefühle für Recht und Billigkeit, daß sie, weil er jenes Zeichen für der Aufklärung zuwider laufend hält, weil er die kluge Entdeckung gemacht zu haben wähnt, daß es eigentlich kein religiöses, sondern ein nationales Zeichen sei, mit einem Male das, was noch gestern eine gesetzliche Nothwendigkeit war, heute für eine mit dem vollen Bürgerrechte unverträgliche Handlung, daß sie einen Akt, der seiner religiösen Natur wegen gefordert, zu dem von diesem Gesichtspunkte aus vielleicht viele Eltern, die ihn aus eigner Ueberzeugung unterlassen haben würden, genöthigt worden, mit einem Male durch einen Machtspruch für ein unübersteigliches Hinderniß der bürgerlichen Vereinigung erklären werden? Solchen schändlichen Despotismus haben sich Deutsche Gesetzgeber nie und nirgends zu Schulden kommen lassen: wir sind daher von dieser Seite sehr frei von aller Besorgniß.

4. Das zweite, was Herr Dr. P. vor allem beseitigt haben will, sind die Rabbinen und ihre Lehren. Auch hier ist es nun ein leichtes, zu zeigen, wie die Regierungen der verschiedenen Deutschen Staaten eine gerade der des Herrn Dr. P. entgegengesetzte Richtung, oft selbst bei dem entschiedensten Widerstreben von Seiten der Juden, verfolgt haben; so daß, da Geschehenes nicht ungeschehen zu machen, es eine absolute Unmöglichkeit ist, daß sie ohne den höchsten Grad von Willkür und Ungerechtigkeit auf die Ansichten des Herrn Dr. P. eingehen; daß sie auch nicht die mindeste Neigung verspüren werden, es zu thun, falls Herr Dr. P. nicht ihre Ansichten sammt und sonders, wie durch einen Zauberschlag, umzuwandeln vermögen sollte.

Es sei mir erlaubt, ehe ich zu den Deutschen Staaten übergehe, das Beispiel Frankreichs anzuführen. Dieser Staat hat vor Kurzem durch ein Gesetz die Besoldung der Rabbinen

aus der Staats-Kasse verfügt. Es ist dieses ohne irgend eine positive Verpflichtung geschehen, da auch die neue Charte nur den christlichen Confessionen die Besoldung ihrer Geistlichen garantirt hatte; es ist, da die Summe sehr unbedeutend war, und auch ohne ein besonderes Gesetz im Budget aufgebracht werden konnte, einzig und allein des Prinzips wegen auf diese Weise geschehen. Herr Dr. P. meint nun freilich, die Kammern und die Regierung, die den Entwurf bekanntlich vorgelegt hat, hätten daran sehr Unrecht gethan; und es ist hier nicht der Ort, darüber zu streiten. *) Aber ich möchte doch fragen, ob die Gesetzgeber Frankreichs so sehr in den ersten Elementen der Gesetzgebung zurück sind, ob uns Frankreich überhaupt — ich will nicht sagen an Aufklärung, aber — an Nationalität so unendlich weit nachsteht, daß Das, was dort auf das allerentschiedenste begünstigt wird, bei uns als ein unübersteigliches Hinderniß der nationalen Vereinigung betrachtet werden müßte?

Doch Herr Dr. P. wird das Beispiel eines katholischen Staates schwerlich gelten lassen; ich will daher eiligst zu dem ersten protestantischen Staate Deutschlands, zu Preußen, übergehen. Herr Dr. P. hat auch davon gehört, daß die „my-

*) Eine Opposition in ähnlichem Sinne war die des Grafen Verhuel in der Pairs-Kammer, der aber auch, wie alle anderen Opponenten, damit anfing, gegen den Verdacht zu protestiren, als sei er der vollsten rechtlichen Gleichheit entgegen. Seine Ansicht wurde von dem Grafen Portalis mit triftigen Gründen und ausgezeichneter Sachkenntniß in einer sehr lesenswerthen Rede widerlegt. — Sehr originell ist die Ansicht des Herrn Dr. P. (S. 144), nach welcher die Bewilligung, die das Gesetz auf's ausdrücklichste den Rabbinen zugesagt, doch, nach konsequenten Grundsätzen, nur auf das Schulwesen verwandt werden müsse. Herr Dr. P. scheint über Gesetzes-Auslegung so seine ganz eigenen Ansichten zu haben. Da er von meinen juristischen Kenntnissen eine zu schlechte Meinung hat, als daß ich es wagen dürfte, ihm eine Berichtigung der Art anzubieten, so möge er sich dieselbe von dem ersten besten Studenten der Rechte, der bei dem Herrn G. R. Thibaut in Heidelberg etwa die ersten 12 Pandekten-Vorlesungen gehört hat, ausbitten.

stische Parthei" in diesem Staate sich bemüht habe, Verordnungen zu erwirken, um die Juden in das Veraltete zurückzudrängen; er weiß aber nicht, ob jene Parthei ihren Zweck erreicht hat, ob jene Verordnungen wirklich erlassen worden. Die Stärke des Herrn Dr. P. im Nicht-Wissen ist wahrhaft bewundernswerth. Jeder, der sich nur ein wenig um die Angelegenheiten der Juden bekümmert hat, ohne darum auch nur eine Zeile darüber schreiben zu wollen, weiß, daß es den Juden in Berlin vor 8 Jahren durch eine Kabinets-Ordre untersagt worden, irgend eine Veränderung mit der alt herkömmlichen Weise ihres Gottesdienstes vorzunehmen, insbesondere Gebete, Gesänge und Vorträge in Deutscher Sprache einzuführen; daß in Folge dieser Kabinets-Ordre das Gotteshaus, in welchem ein ansehnlicher Theil der Gemeinde seit einiger Zeit sich zu einem solchen Gottesdienste versammelt hatte, zum schmerzlichsten Erstaunen der Letzteren von Seiten der Obrigkeit geschlossen worden; daß über die Vollziehung jenes Befehls auch an anderen Orten in Preußen, wo es Noth that, gewacht worden. Mir ist z. B. der Fall bekannt, daß eine Westphälische Gemeinde, die einen geordneten Religions-Unterricht mit einer Art von Konfirmation einführen wollte, auf jene Kabinets-Ordre hingewiesen worden. Nun mißbilligt Herr Dr. P. freilich das Alles; glaubt er aber durch seine Mißbilligung Thatsachen aus der Natur der Dinge verbannen zu können? Gesetzt auch, daß seine Mißbilligung die Preußische Regierung bewege, von ihrer Tendenz abzulassen, und fortan Neuerungen zu gestatten, glaubt er, daß man nun mit einem Male Das, was man gewaltsam aufrecht erhalten, nachdem man doch die Juden längst als Staatsbürger anerkannt hatte, als ein unübersteigliches Hinderniß der vollen bürgerlichen Gleichstellung ansehen werde? Hält er es für gerecht, daß man es thue? Will er die faktische, in Beziehung auf Lehrämter sogar offenbar illegale Ausschließung der Juden von jeder Anstellung in Preußen auch damit rechtfertigen, daß die Juden sich durch das Haften an alten

und rohen Vorurtheilen, von denen sie die väterliche Liebe aufgeklärter christlicher Staaten so gerne befreien möchte, der vollen Gleichstellung unwürdig machen? Der Grundfehler in den Ansichten des Herrn Dr. P. liegt hier, wie anderswo, darin, daß er seine Meinung nicht nur für die einzig vernünftige, — was man höchstens Dünkel nennen könnte, — sondern auch für die einzig vorhandene, die entgegengesetzten aber mit allen daraus hervorgegangenen Thatsachen als gar nicht existirend betrachtet, auch wo es auf die faktischen Voraussetzungen, von denen die Gesetzgebung ausgehen muß, ankommt: ein Gemüths-Zustand, dem nicht unähnlich, den der Sprachgebrauch mit dem Ausdruck „fixe Ideen" bezeichnet.

Ich gehe zu einem anderen Staat über, dessen Regierung abermals eine katholische ist, zu Baiern. Wenn Hr. Dr. P. nicht auch dort mit den Verhältnissen, auf die es ankommt, vollkommen unbekannt wäre, so hätte er unmöglich die Schamlosigkeit haben können, uns zum Belege für seine Behauptungen das unglückliche Behr'sche Lehrbuch in einem langen Anhange (S. 129 — 143) vorzurücken. Jedermann, der die Geschichte dieses traurigen Produkts kennt, weiß, daß dasselbe auf das Betreiben der Regierung, nach dem Sinn des damaligen Präsidenten der Sektion des Kultus und Unterrichts im Ministerium des Innern verfertigt worden, und zwar so abgefaßt werden mußte, daß es die Billigung der orthodoxesten Rabbinen im Lande erhalten könne; daß die Regierung sich sogar einbildete, auch auf ihre Weise etwas für die Aufklärung der Juden zu thun, wenn sie Alles, was die Juden je geglaubt und geübt hätten, in ein Kompendium fassen und in das beliebte Frag- und Antwort-Spiel bringen ließe; daß die Regierung dieses Lehrbuch in den jüdischen Schulen durch dringende Empfehlung, und, falls nicht jede einzelne Schule sofort ein anderes vorzuschlagen wisse, sogar befehlsweise einzuführen versucht hat; daß sich aber alsbald nach seiner Erscheinung fast in allen Bairischen Juden-Gemeinden die entschiedensten Stimmen gegen die Ver-

worrenheit und den Obskurantismus jenes Buchs erhoben; daß fast alle Schulen das Johlson'sche Lehrbuch, das Herr Dr. P. am Ende seiner Schrift empfiehlt, an dessen Stelle vorgeschlagen und eingeführt haben; daß somit durch die aufgeklärtere Gesinnung der Juden die Einführung jenes Buchs, die die Regierung beabsichtigte, hintertrieben worden: lauter Fakta, über die es an Ort und Stelle ein leichtes ist, Erkundigungen einzuziehen. Nun frage ich jeden vernünftigen Menschen, ob wir die Schuld einer befangenen Minorität, die nur durch die Unterstützung der Regierung ein Uebergewicht zu erhalten im Stande war, und von der wir, sobald ihr jene Unterstützung entzogen wird, auch nicht in der allerentferntesten Beziehung abhängen, tragen sollen? *) Kennt Herr Dr. P. in den verschiedenen Kirchen seiner Religion nichts von Dem, was er eine „zelotische Parthei" nennt, die allen Neuerungen abhold ist? Oder ist ihr Einfluß aller Orten so unmerklich geringe? — Nun mißbilligt Herr Dr. P. freilich das Alles: aber glaubt er hier wieder, daß seine Mißbilligung eine Regierung berechtige, nicht nur jener Meinung ihre Protektion zu entziehen, — das wird hoffentlich bald aller Orten geschehen, — sondern auch mit einem Male die Miene anzunehmen, als hätte sie alles Mögliche für die Aufklärung der halsstarrigen Juden gethan, so daß sie diese Aufklärung als Bedingung der bürgerlichen Gleichstellung aufstellen dürfte? Herr Dr. P. vergißt, daß er es leider nicht ist, der aller Orten regiert und befiehlt, sondern, daß es eben jene Regierungen sind, die seine Vorschläge in's Werk setzen sollen, und die die ausschließenden Gesetze nicht in seinem, sondern in ihrem ganz entgegengesetzten Sinn auffassen und anwenden.

---

*) In der zahlreichsten Jüdischen Gemeinde Baiern's, in Fürth, ist kürzlich dieselbe Meinungs-Verschiedenheit bei Gelegenheit der Aufnahme eines jungen aufgeklärten, allgemein geachteten Mannes zum Rabbiner, hervorgetreten; die Regierung war auch hier so weise, sich zuletzt der Majorität anzuschließen, und er wurde aufgenommen.

Doch alle diese Verhältnisse haben dem Herrn Dr. P. fern gelegen, und er hat sich nicht darum bekümmert, woran auch nichts gelegen wäre, wenn er sich es nicht hätte einfallen lassen, ein Buch darüber zu schreiben. Aber in Baden — da weiß er Bescheid, da kennt er den Stand der Dinge ganz genau. Es findet sich S. 11 — 12 über Baden folgende Notiz:

„Daß man zum Beispiele der Badischen Staats-Regie-„rung die Rabbinate wie Religionslehrer-Stellen, und gleich-„sam als jüdisch-kirchliche Dekanate vorgestellt hat, dies fällt „auf die theologischen Rathgeber, welche sich nicht sachkundiger „machten, — kann und darf aber nicht dazu dienen, daß der „Judenschaft im Lande die kostspieligen und staatswidrigen „Rabbinate aufgebürdet bleiben."

Was den Tadel selbst betrifft, so möchte er vielleicht von einer Seite nicht ganz unbegründet sein. Es scheint wirklich, als hielten die Regierungen mehrerer Süddeutschen Staaten das Rabbinenwesen gegen den Wunsch eines großen Theiles der Juden aufrecht; es scheint, als erhielten jene modernisirten, von der Regierung angestellten Rabbinen hier und da gerade so viel Bildung, als einst dazu nöthig war, um einen Franziskaner-Mönch zu einem Jesuiten umzubilden: doch darf ich hier, da ich als Laie urtheile, auch meine Sachkenntniß hier nicht vielseitig genug ist, auf meine Ansicht keinen Werth legen. Aber soll die Badische Regierung eine Einrichtung, der sie ihre jetzige Gestalt gegeben, die sie anerkannt, geordnet und unterstützt hat, mit einem Male für staatswidrig erklären? Mag sie von einer einseitigen theologischen Ansicht ausgegangen sein: so toll, daß sie die Lehrer fremder Gesetze, die den Gesetzen des Staats widerstreiten, angestellt hat, ist sie sicherlich nicht gewesen. Ich wiederhole die Frage, auf die hier Alles ankommt: soll die Gesetzgebung Das, was sie selbst begünstigt und aufrecht erhalten, nunmehr als ein Hinderniß der bürgerlichen Gleichstellung geltend machen? soll sie Die, die ihr Ge-

horsam schuldig sind, die Schuld ihrer eignen Sünden tragen lassen?

Zu dem Allen kommt aber noch die augenscheinliche Erfahrung, daß die Juden gerade an den Orten, wo sich die Regierungen nicht im Allermindesten um ihre Religions-Angelegenheiten bekümmert haben, viel, sehr viel weiter fortgeschritten sind. Es hat sich zuerst im Jahre 1817 in Hamburg, *) wo die Regierung diesen Gegenstand mit der höchsten Weisheit behandelt hat, — keinerlei Unfrieden duldend, aber die freie Anordnung ihres Gottesdienstes den Anhängern der verschiedenen Meinungen überlassend, — ein Gottesdienst mit Deutschen Gesängen, Gebeten und religiösen Vorträgen gebildet, der allen jenen Forderungen der Aufklärung nach dem Urtheile Aller, die ihn kennen, vollkommen entspricht, und zu welchem sich ein großer Theil der Gemeinde hält. Von Hamburg aus hat sich diese Reform nach Berlin und Leipzig, und hätte sich von Berlin aus über ganz Preußen und weiter verbreitet, wenn nicht die Preußische Regierung durch ihr gewaltsames Einschreiten jene Verbreitung verhindert hätte. Auch in Frankfurt a. M. besteht seit mehreren Jahren eine ähnliche gottesdienstliche Anstalt unter der Leitung trefflicher Lehrer. Herr Dr. P. hat die Herren Salomon, Johlson und Auerbach als Religions-Lehrer, die im Sinne der Aufklärung wirken, angeführt; es ist außer ihnen noch eine zehn Mal so große Anzahl Anderer zu nennen, die in gleichem Sinne und mit gleicher Tüchtigkeit wirken. Auch Herr Rehfuß in Heidelberg, dessen Herr Dr. P. lobend erwähnt, ist gewiß ein wackerer

*) Man muß blind sein, um sich einzubilden, daß die Juden durch Aufklärung, durch verbesserte Schulen und Gottesdienst in ihren rechtlichen Verhältnissen weiter kommen, daß es in der That diese Verbesserungen sind, die man ihnen zur Bedingung macht, wenn man sieht, daß sie gerade da, wo in dieser Beziehung, einzig durch ihre eigne Anstrengung, am Meisten geschehen ist, rechtlich am meisten zurück sind.

Mann; aber Jeder, der mehr als eine jüdische Gemeinde aus der Erfahrung kennt, weiß es, und ich bin erbötig, es durch Zeugnisse, Schulschriften und Belege aller Art zu beweisen, daß es sehr wenigen irgend ansehnlichen Gemeinden an Lehrern von mindestens gleicher Tüchtigkeit fehlt.

Es ist mithin alles Das, was Herr Dr. P. über den gewaltigen Einfluß der Rabbinen und über die Abhängigkeit der Juden von denselben fabelt, von Anfang bis zu Ende aus der Luft gegriffen. Die Rabbinen haben durch ihren eigenen Einfluß, wo die Regierung nicht ihre Ansichten theilte und gewaltsam geltend machte, einen großen Theil der Juden nicht daran verhindert, einen Gottesdienst nach Grundsätzen, den ihrigen entgegengesetzt, zu gründen; sie haben einen sehr großen Theil der Gemeinde, und zwar Arme so gut wie Reiche, nirgends daran gehindert, sich nach ihrer religiösen Ueberzeugung von dem Ceremonial-Gesetze, ganz oder theilweise, loszusagen; Diejenigen, die ihren Lehren anhängen, thun es aus einer durchaus freien und unabhängigen, gewissenhaften religiösen Ueberzeugung. Ich glaube mit Zuversicht behaupten zu können, — und ich weiß, daß Männer von einer der des Herrn Dr. P. entgegengesetzten religiösen Meinung, diese Behauptung nicht als ein Lob für uns werden gelten lassen, — daß die Bekenner keiner christlichen Confession von der Meinung ihrer orthodoxen Geistlichen so durchaus in jeder Beziehung unabhängig sind, wie wir von der der Unsrigen; daß sich die allerunbedingteste Meinungs-Verschiedenheit in Religions-Sachen nirgends mit so ungebundener Freiheit äußert, wie unter uns, wo Gottlob! keinerlei äußere Gewalt den Lehren und Vorschriften der Religion zur Seite steht; daß jene geheiligte Sprech-Freiheit, die Herr Dr. P. Seite 31 mit vollem Recht als einen wesentlichen Zug des Mosaismus bezeichnet, unter uns im vollsten Maaße Statt findet; daß jede freieste Entwickelung, jede freieste Kritik in unserem inneren religiösen Leben auch nicht die allermindeste Beschränkung findet. Ich bitte den Herrn Dr. P., mir

zu sagen, ob ich mich in meiner früheren Schrift gescheut habe, über irgend einen Gegenstand, der der Religion angehört, sehr unumwunden meine antirabbinische Meinung zu sagen; ob ich irgendwo irgend einen Glaubenspunkt aus Scheu vor den Rabbinen oder aus irgend einer Menschenfurcht so schlau umgangen bin, wie er S. 54 die Lehre von der Auferstehung umgeht? *)

5. Jene der Absicht des Herrn Dr. P. durchaus widersprechende Stellung aber, die die meisten Regierungen den religiösen Instituten der Juden gegenüber angenommen haben, hat ihren Grund in einer tief wurzelnden Verschiedenheit der Ansicht darüber, wie weit hergebrachter Glaube und Kultus überhaupt der Kritik und der Aufklärung weichen sollen, eine Verschiedenheit, die ganz allein schon die praktische Möglichkeit der Ausführung der Absichten des Herrn Dr. P. aufhebt. Ich rede hier nicht von den verächtlichen Menschen, die sich der Religion, wie der Aufklärung, offenbar als Vorwands gegen die Juden bedienen, und dieses deutlich dadurch an den Tag legen, daß sie sich entgegengesetzter Argumente zu gleicher Zeit bedienen; sondern von der zahlreichen Menge redlicher Männer unter den Christen, die das Halten an den alten Vorschriften für eine religiöse Nothwendigkeit bei den Juden halten, und es offen sagen, daß sie Diejenigen, die diesem System anhängen, lieber aufnehmen würden, als Die, die davon abweichen. Ich billige diese Ansicht nicht; Herr Dr. P. auch nicht; aber Herr Dr. P. mag mißbilligen, so viel, so laut und so entschieden er will, so wird er sie dadurch nicht aus der Natur der Dinge verschwinden machen; so wird er es nicht hindern, daß sie an vielen Orten, bei manchen Regierungen, mehr Einfluß als die

*) Diese charakteristische Stelle lautet folgendermaßen: „und dann — „der nur als (mittelbare? oder unmittelbare?) Gotteswirkung erklärbare Erfolg, daß die grausamste Bosheit und Gewalt doch „diesen Jesus-Messias nicht für immer todt zu machen vermocht „hatte.“ Man sieht, mit welcher bewunderswürdigen Feinheit es Herr Dr. P. hier ungewiß läßt, ob Christus wirklich auferstanden, oder nur scheintodt gewesen.

seinige habe. Will Herr Dr. P. nun, daß auch, wo diese Ansicht vorherrschend ist, die ausschließenden Gesetze, der Vorurtheile der Juden wegen, fortdauern sollen? Soll man auch da, wo man von Aufgeklärten in seinem Sinne, getauft oder nicht getauft, gar nichts wissen will, den Mangel einer solchen Aufklärung zum Ausschließungs-Grund machen? Daß dieser Fall keine bloße Hypothese ist, zeigt das Beispiel „eines großen Deutschen Protestantischen Staats," so wie mancher einzelne sehr bezeichnende Zug. So hat z. B. Herr Tholuck vor einigen Jahren eine Reihe von Stellen aus dem Buche Sohar, Hebräisch mit Deutscher Uebersetzung, herausgegeben, damit die Juden sich daran erbauen und zum Christenthum vorbereiten sollen: Stellen, die Herr Dr. P. unstreitig zu dem tollsten Zeuge zählt, das je im Kopfe eines Rabbinen gespuckt hat. Was soll nun, wenn die religiöse Erziehung der Juden, wie es Herr Dr. P. will, in die Hände der Regierung gekommen, aus den Juden in den Ländern werden, wo die Meinung des Herrn Tholuck mehr Einfluß hat, wie die des Herrn Dr. P.? Es wäre des praktischen Erfolgs wegen vielleicht zu wünschen, daß sich die verschiedenen Gesetzgebungen Deutschlands wirklich einmal damit beschäftigten, festzustellen, was denn die Juden, um vollkommene Bürger zu sein, glauben, und was sie nicht glauben sollen: es würde eine so bunte Mannichfaltigkeit der Systeme, eine so unbeschreibliche Verwirrung herauskommen, daß man bald einsehen würde, man müsse allerdings die Frage, was die Juden glauben, wie es alle verständige Gesetzgebungen, und zuletzt auch nach vielem leeren Hin- und Her-Reden die Würtembergische, gethan haben, ganz bei Seite lassen, mindestens so lange, bis man selbst zu einer größeren Gewißheit und Einheit der Ueberzeugungen in Glaubenssachen gelangt ist.

6. Denn es beruhet jenes ganze Treiben überhaupt auf einer unverzeihlichen Ungerechtigkeit, gegen die sich jedes menschliche Gefühl auflehnen muß. Habt Ihr denn, könnten wir

unsere Gegner, denen unsere Aufklärung so sehr am Herzen liegt, fragen, oder, hat Eure Kirche schon ihren Glauben der Kritik des Verstandes unterworfen, und sich von ihr vorschreiben lassen, was sie nicht glauben und nicht üben dürfe? Seid Ihr gesonnen, Euch der Feuerprobe der richtenden Vernunft in allen Stücken zu unterwerfen? Es kann Euch nicht entgangen sein, daß die Religions-Kritik nicht allein an unserem — nennt ihn Glauben oder Aberglauben, gleichviel — sondern auch an Eurem ihre Schärfe und ihren Spott geübt hat. Die heiligsten Mysterien Eurer Religion, so wie ihre heiligsten Handlungen, die Zeugung Eures Erlösers so wie der Genuß des Abendmals im Sinne der meisten Eurer Konfessionen vermögen jene Kritik nicht auszuhalten, und doch haltet Ihr sie heilig, und seid nicht gesonnen, sie darum aufzugeben. Wollt Ihr uns allein jenen Richtersprüchen der Kritik unbedingt unterwerfen? Fühlt Ihr nicht, wie thöricht es ist, in den eignen Ueberzeugungen befangen, auch nicht die Möglichkeit einer Kritik zu ahnen, und sie so freigebig an den Ueberzeugungen Anderer zu verschwenden? *) Ihr, die Ihr die Mysterien des eigenen Glaubens hoch und heilig haltet, bedenkt, daß Ihr eine Art der Beurtheilung kaum auf dem Wege freier Untersuchung dulden würdet, die man uns nicht nur auf diesem Wege, auf welchem wir gerne Jedem begegnen, sondern durch den schonungslosesten Spott und als Bedingung der Zulassung zum vollen Bürgerrecht, also durch äußere Gewalt, aufdringen will. Ihr aber, die Ihr nicht mehr an jene Mysterien haltet, die Ihr das Christenthum nach Eurer gewissenhaften Ueberzeugung in einem anderen Sinne auffasset, begehet nicht das seltsame Unrecht, Euer verflüchtigtes

---

*) Am ergötzlichsten ist in dieser Beziehung die Naivetät des Abbee Chiarini in dem oben angeführten Buch. Er rechnet unter einer Reihe von Nummern den verschiedenen Aberglauben und die verschiedenen Albernheiten des Talmuds und der Juden her: unter einer dieser Nummern kommt denn auch vor, daß sie nicht an die Erzeugung Christi durch den heiligen Geist, an die unbefleckte Empfängniß Maria's u. s. w. glauben.

Christenthum, das fürwahr nicht das des Staates, nicht dasjenige ist, das von den Kanzeln und Lehrstühlen gelehrt wird, den allerkrassesten Formen des Judenthums, denen doch von uns keinerlei äußere Gewalt und Autorität zuerkannt wird, gegenüber zu stellen. Giebt es denn unter Euch in Euren verschiedenen Konfessionen Nichts, was, wenn wirklich Dogmen noch im Stande wären, die Gemüther zu trennen, Euch auseinander halten würde? Hat etwa der Katholicismus als solcher der Lehre von seinem ausschließenden Anspruch auf Seligkeit, von der ewigen Verdammniß aller außer dem Schooße der Kirche Verstorbenen ausdrücklich entsagt? Hat man eine solche Entsagung irgend für nöthig gehalten, als man den Katholiken in Protestantischen Staaten die volle bürgerliche Gleichheit gestattete? Welche Sonderung ist aber schroffer, als diese? Welche Ausschließung muß, so lange sie in den Gemüthern Macht hat, die Menschen feindlicher einander gegenüberstellen? Welche Glaubens-Trennung kann noch Macht haben, wenn diese ihre Macht verloren? Es steht uns kein Urtheil darüber zu, in wie fern die verschiedenen orthodoxen Protestantischen Lehren von einer solchen Ausschließung, anderen christlichen Konfessionen gegenüber, frei sind; daß die Lehren Luther's und Kalvin's selbst — der Holzstoß des Servetus mag für den letzteren zeugen! — es nicht sind, kann wohl keinem Zweifel unterliegen. Herr Dr. P, wird hier vielleicht sagen: „was gehen „uns die Lehren Luther's und Kalvin's an? wir haben „von ihnen nichts gelernt, als das Protestiren, und ihre Lehren „haben wir nicht zu vertreten.“ Gut; aber was gehen uns denn die Lehren des Talmuds und der Rabbinen an? Nennen wir uns etwa nach ihnen? Oder haben Herr Dr. P. und die mit ihm gleich Denkenden seiner Kirche etwa den Lehren Luther's öffentlich und feierlich entsagt, wie wir jenen Lehren entsagen sollen?

Ihr Alle aber, die Ihr nun einmal kein anderes Judenthum kennen wollet, als das, was Euch Eisenmenger kennen

gelehrt hat, übt doch wenigstens nicht die schreiende Ungerechtigkeit, diesem Judenthum in seiner starren Abgeschlossenheit das fröhlich bewegliche Leben des Augenblicks mit allen seinen Blüten der Bildung und der Freiheit, mit all seinem Lichte des Wissens und der Menschlichkeit, entgegenzustellen. Bedenkt, unter welchen Verhältnissen, unter welchen Gegensätzen es jene Gestalt angenommen, die dem von einem tödtlichen Feinde gezeichneten Zerrbilde zu Grunde liegt. Ihr schmähet die Lehre von einem auserwählten Volke, das Gott seiner besonderen Liebe würdige, nicht allein um es irdisch glücklich zu machen, — durch zweitausendjährige Leiden verfolgt man kein irdisches Glück, — sondern, weil er es zur Verbreitung seiner Lehre einst ausersehen. Ihr möget Recht haben: könnt Ihr aber die Lehre von den auserwählten Seelen, von der ausschließenden Gnade Gottes, die die Seligkeit nach Willkür dem Einen gewährt, dem Anderen versagt, auch aus der Geschichte verbannen? Ihr verdammt ein System, das den Menschen durch eine einseitige Vorstellung von der Gottheit isolirt, und ihn entwöhnt, alle Menschen ohne Unterschied des Glaubens mit gleicher Liebe zu umfassen; wir verdammen es mit Euch; aber könnt Ihr alle die Ströme menschlichen Blutes, alle die Scheiterhaufen, könnt Ihr die beraubten und erwürgten, die durch Sklaven-Arbeit langsam zu Tode gemarterten Geschlechter Süd-Amerika's aus der Geschichte streichen, die davon zeugen, daß die Lehre, der Ungläubige habe kein Recht auf Leben, Freiheit und Eigenthum, als eine christliche gelehrt worden? Ihr zündet die Fackeln historischer Untersuchung an, um herauszubringen, ob einmal in finsteren Zeiten ein finsterer Rabbi gelehrt, daß man dem anders Glaubenden weniger Treue und Glauben schuldig sei, als dem Glaubensverwandten: seht Ihr den Scheiterhaufen nicht durch die Nacht der Geschichte leuchten, der es mit Flammenzügen niedergeschrieben, „daß dem Ketzer nicht Wort zu halten"? Seht Ihr den kaiserlichen Schutzbrief nicht zerrissen da liegen, das Wort und die Ehre des

ersten Herren in der Christenheit in den Staub getreten, „weil dem Ketzer nicht Wort zu halten“? Ich bitte Euch, brechet die Rechnung ab mit der Vergangenheit; öffnet die Gräber nicht, lasset die Todten ruhen: sie würden fürchterlich gegen Euch zeugen!

Wenden wir den Blick ab von diesen traurigen Bildern! Wir haben den Streit nicht auf dieses Gebiet hinübergeführt, und wir hoffen, daß man uns nicht wieder nöthigen wird, es zu betreten. Wenden wir den Blick einem schöneren Schauspiel zu! Da, wo die Gränzmarken der neuen Geschichte stehen, da bricht die Morgenröthe einer neuen Civilisation, eines neuen Lebens an. Das wiederbelebte Alterthum ist, richtend und versöhnend, wie ein verklärter Geist, zwischen die kämpfende, zerrissene Menschheit getreten; die Offenbarung einer neuen Welt hat den Gesichtskreis der Menschheit erweitert, und der verfolgten Freiheit einen Zufluchtsort gewährt; ein muthiger Deutscher hat gegen die Knechtschaft der Gemüther protestirt, und der Freiheit der Geister die Bahn gebrochen; ein neu entdecktes Weltsystem hat dem Wissen einen neuen Schwung gegeben. Dem neuen Leben, das unser Jahrhundert und das vorige aus diesen Keimen aufblühen sah, gehören auch wir mit allen Wurzeln und Kräften unseres Daseins an. Wollt Ihr dieses anderthalb Jahrtausende nach christlicher Zeitrechnung im Schooß der Europäischen Menschheit aufgeblühte Leben ein christliches nennen, so ist es gewiß ein kindliches frommes Gefühl, das Euch bestimmt, alles Gute für Eure Religion in Anspruch zu nehmen; aber mißbraucht jene Bezeichnung nicht, um eine ungerechte Ausschließung damit zu begründen; dem Reich der neuen Civilisation gehören wir ganz so an, wie Ihr. Spinoza und Mendelssohn *) gehören dem Judenthume

*) Einer der ersten Deutschen Historiker hat von Mendelssohn gesagt, daß er den Juden nie verläugnen konnte; er hätte hinzusetzen sollen, daß er ihn auch nie verläugnen wollte.

in demselben Sinne, wie Eure größesten und großen Männer dem Christenthume, an. Freilich haben jene den besten Theil ihrer Bildung nicht aus dem Talmud, aber diese haben die ihrige eben so wenig aus den Kirchenvätern und den Berathungen der Koncilien geschöpft. — Wollt Ihr Euch aber wahrhaft überzeugen, wie viele Humanität jetzt unter uns zu finden ist, so laßt vor Allem ab von der kindischen Weise, die Besseren und Gebildeteren unter Euch den Schlechteren und Roheren unter uns gegenüber zu stellen; laßt ab von der läppischen Ausflucht, die so sehr gewöhnlich ist, Diejenigen unter uns, die Euch Achtung abgezwungen haben, gleichsam zu den Eurigen zu zählen. Es ist wahr, Ihr seid weniger dabei betheiligt, als wir, daß Abneigung und Vorurtheil ein Ende nehmen: denn Ihr seid die Stärkeren; aber, wenn Ihr auf Menschlichkeit Anspruch macht, so ist es auch Eure Pflicht, Etwas dazu beizutragen, und Alles, was wir in Anspruch nehmen, ist Gerechtigkeit und Unbefangenheit des Urtheils. Ihr meint, daß die Roheren unter uns nicht liebreich gegen Euch gesinnt sein. Keiner, der die Masse der Juden unbefangen beobachtet, wird ein anderes Gefühl der Abneigung bei ihnen finden, als jene Scheu, die die natürliche Folge der Unterdrückung und des steten Bewußtseins ist, sich einer übelwollenden unendlich überlegenen Mehrheit gegenüber zu befinden. Aber ich frage Euch: ist denn Euer Pöbel so liebreich gegen uns gesinnt? Oder ist es etwa nur Euer Pöbel, der uns gehässig begegnet? Meint Ihr Das, o dann lest, ich bitte Euch, lest diesen Paulus, und sehet, wie jeder Gedanke, jedes Gefühl, jeder Ausdruck, von Haß und Bosheit geschwängert ist; lest ihn mit seinen „Nationalen“, seiner „Judenschaft“, seinen „unseren Leuten“, seinem „den Egyptern abgenommenen Gold und Siber“; lest auch die Produkte seiner Geistes-Verwandten, und dann fragt Euch, ob da Liebe zu ärndten, wo Haß, Eintracht, wo Zwietracht gesäet worden? Wollet Ihr aber wirklich, daß wir in voller, wahrhaft menschlicher Vereinigung mit Euch leben, und

ist es nicht der teuflischste Hohn, den der Starke je mit dem Schwachen getrieben, daß Ihr von uns verlangt, daß wir eine Vereinigung in's Werk setzen sollen, die Ihr allein verwirklichen könnt und nicht verwirklichen wollt, so legt Ihr mindestens das Gehässige ab, das uns schon die gewohnte Ausdrucks-Weise Vieler unter Euch entgegen stellt. Nennt Ihr nicht jüdisch mehr das traurige Erzeugniß der Schmach und der Unterdrückung, die Euer ruhmloser Uebermuth uns aufgebürdet: nennen wir denn christlich das Reich der Hexen-Prozesse, der Scheiterhaufen und aller jener Gräuel, denen unsere Vorfahren oft genug im Namen des Christenthums preisgegeben worden? Soll der Unterdrückte dem Unterdrücker Alles verzeihen, so rücke dieser jenem doch nicht immer und ewig die häßlichen Spuren der Fesseln, mit denen er ihn gebunden, die unter der Last, die er ihm aufgebürdet, niedergebeugte Stellung vor. Vor Allem aber bindet durch Gesetze, die keinen Sinn mehr haben, der großen Anzahl Derer unter uns nicht die Hände, die Euch gleich sind in Allem, nur in ihren Rechten nicht; die sich Euch gleich fühlen an Kraft, an Muth und an Freiheitssinn; die Ihr selbst Euch gleich erkennet in allen menschlichen freien Verhältnissen; die nichts von Euch trennt, als die schroffe Scheidewand der bürgerlichen Einrichtungen; verhindert Euch selbst nicht, ihnen die Stellung unter Euch anzuweisen, deren Ihr sie würdig erachtet, ganz so würdig, vielleicht würdiger, als wären sie zu Eurer Kirche übergetreten. Nicht die Reichen unter uns, wie man Euch durch eine elende Verdrehung glauben machen will, sind es, — denn von allen Interessen ist das des Reichthums das einzige, das durch die bestehenden Gesetze nicht verletzt wird und bei der bürgerlichen Erhebung nicht betheiligt ist, — sondern es ist Alles, was an Thätigkeit, Fähigkeit, Muth und Kraft unter uns ist, das nach Freiheit ringt, und in diesem Ringen siegen muß oder zu Grunde gehen. Darum verargt es uns nicht, wenn wir mit Ernst und Entschiedenheit, und nicht in dem Tone von Bettlern fordern; bedenkt, daß es

ein geistiges Gut mehr ist, als ein irdisches, um das wir kämpfen; bedenkt, daß wir mit dem Bewußtseyn fordern, daß wir das ersehnte Gut der bürgerlichen Freiheit leicht gewinnen könnten, wenn wir die Freiheit der Ueberzeugung dafür hingeben wollten; daß wir uns Euch gleich stellen könnten durch eine Handlung, die, Andere mögen noch so verschieden darüber denken, uns nach unserer Gesinnung für uns als eine unwürdige erscheinen muß.

Ihr werdet Euch nicht irre machen lassen durch den auf einem Wortspiele beruhenden Gemeinplatz, daß Der kein Recht geltend machen könne, der das geltende historische Recht gegen sich habe; daß er höchstens auf Milde, auf Gnade Anspruch habe. Es ist nicht so gar lange her, daß die absolute Gewalt, die Leibeigenschaft und sehr viele Vorrechte des Standes und der Geburt, von denen sich die Völker jetzt befreiet haben, vieler Orten noch geltendes Recht waren, und es hat fürwahr nicht an Sophisten gefehlt, die sie vertheidigten. War es etwa nur Gnade, oder war es nichts als die blinde Gewalt der Unterdrückten, das Recht des Stärkeren, nicht ein ewiges unverjährbares Recht der Freiheit, das jenes geltende Unrecht vom Throne gestürzt?

Am allerwenigsten aber wird in Deutschen Gemüthern die kümmerliche Unterscheidung zwischen Menschen- und Bürger-Rechten Eingang finden, die von dem Axiom ausgeht, „daß der Mensch sein Recht erhalte, wenn er, so fern er Andere nicht beschädigt, nicht beschädigt wird.“ *) O über die würdige Ansicht von der menschlichen Natur, die das Recht des Menschen auf eine Behandlung beschränkt, ungefähr, wie man sie einem nützlichen Hausthiere widerfahren läßt. Die Anerkennung des Menschen im Staate als Mensch ist seine Anerkennung als Bürger; der Anspruch des Menschen an den Staat, dem er angehört, ist sein Anspruch auf Bürger-

*) Dr. Paulus, S. 7.

recht. Dem Staate aber gehört Der an, der in ihm geboren ist, nicht ihn aus freier Wahl zu seinem Aufenthalte erkoren hat, der seinen Gesetzen gehorchen muß, seine Pflichten gegen ihn erfüllen muß, ihn mit seinem Blute vertheidigen muß, der so wenig in der geistigen Welt des Rechts als ein Fremder betrachtet werden, als er in der Welt des Raumes einen doppelten Raum einnehmen kann. Wer unter diesen Voraussetzungen das Recht des Bürgers nicht erhält, dem wird das Recht des Menschen entzogen. „Der Mensch soll sein „Recht erhalten, wenn er, so fern er Andere nicht beschädigt, „nicht beschädigt wird!“ Ein Herz, dem nur ein Pulsschlag je für Freiheit und Menschenwürde geschlagen, hätte eher zu schlagen aufgehört, ehe es einem solchen Gedanken Raum gegeben. Eine Hand, die nur einmal mit wahrem Eifer für Recht und für Ehre die Feder geführt, hätte eher die Feder für immer weggeworfen, ehe sie so etwas niedergeschrieben. — O über Euch Thoren, die Ihr es dem Menschenrechte entgegen hieltet, daß Einer für Alle Gesetze mache, daß die Geburt allein statt des Verdienstes Anspruch auf höhere Ehre und Auszeichnung im Staate gebe; die Ihr jede Zurücksetzung der Geburt wie des Glaubens wegen für dem Menschenrechte widerstreitend ansahet; die Ihr die vollste Gleichheit aller Staats-Angehörigen vor dem Gesetze als ein Erforderniß des Menschenrechts betrachtetet! Auf welchen Abweg seid Ihr gerathen! Kommet und höret, Ihr Geister Washington's, Franklin's und Thomas Payne's! Kommet Ihr unsterblichen Weisen alle jenes Kongresses, die Ihr zuerst der aufhorchenden Menschheit die himmlische Botschaft von den Rechten des Menschen verkündet habt! Kommet und lernet auch Ihr, Geister Mirabeau's, Bailli's und Condorcet's! Kommet Ihr Weisen Alle der konstituirenden Versammlung, die Ihr die Erklärung der Menschenrechte mit ehernem Griffel an die Spitze Eurer Gesetzgebung geschrieben! Ihr, die Ihr Alle ohne Ausnahme dieselben Rechte auch für die

Juden unter Euren Mitbürgern als Menschenrechte in Anspruch nahmet! lasset Euch belehren, daß es „nichts als eine sonderbare Begriffs-Verwirrung, eine rabbinische, „unwissenschaftlich verworrene Ungewohnheit, geordnet zu denken oder eine unbeschreiblich kecke Anmaßlichkeit" war, die Euch verleitete, so mancherlei Rechte für Eure Mitmenschen als Menschenrechte in Anspruch zu nehmen. Hättet Ihr Euch bei Herrn Dr. P. Raths erholen können, Ihr wäret belehret worden „daß der Mensch sein Recht erhält, wenn er, so fern „er Andere nicht beschädigt, nicht beschädigt wird;" und Ihr hättet Euch gar viele Mühe und viele Kämpfe ersparen können!

Daß wir aber die Freiheit anders auffassen, daß wir nach der Erlangung einer höheren Freiheit auf einem anderen Wege, als der ist, den man uns zeigt, mit allen Kräften ringen und streben, und bis zum letzten Lebenshauch zu ringen und zu streben entschlossen sind, Das ist es, glauben wir, was uns würdig macht, Deutsche zu sein und zu heißen. Die kräftigen Klänge Deutscher Sprache, die Gesänge Deutscher Dichter haben in unserer Brust das heilige Feuer der Freiheit entzündet und genährt; der Hauch der Freiheit, der über die Deutschen Gauen zog, hat unsere schlummernden Freiheits-Hoffnungen geweckt, und manche frohe Aussicht ist ihnen schon seitdem geworden. Wir wollen dem Deutschen Vaterlande angehören; wir werden ihm aller Orten angehören. Es kann und darf und mag von uns Alles fordern, was es von seinen Bürgern zu fordern berechtigt ist; willig werden wir ihm Alles opfern — nur Glauben und Treue, Wahrheit und Ehre nicht; denn Deutschlands Helden und Deutschlands Weise haben uns nicht gelehrt, daß man durch solche Opfer ein Deutscher wird!

Anhang.

Im Jahre 1800 berief **Napoleon** eine zahlreiche, zum Theil aus Rabbinen bestehende Versammlung von Deputirten der Juden des Kaiserreichs zusammen, und legte ihnen eine Reihe von Fragen vor, die dahin zielten, Erklärungen über ihr Verhältniß zum Staat, zu seinen Bürgern und zu seinen Gesetzen von ihnen zu erhalten. Die bedeutendsten unter den Fragen und Antworten, welche letzteren später durch eine Versammlung von Schriftgelehrten (**Sanhedrin**) bestätigt und in Beschlüsse verwandelt worden, die für die Juden die Kraft religiöser Gebote haben, sind folgende. Sie finden sich Deutsch abgedruckt in den **Gesammelten Aktenstücken und öffentlichen Verhandlungen über die Verbesserung der Juden in Frankreich**, herausgegeben von **Alexander Bran**, erster Band, Hamburg, bei A. **Bran**, 1807. S. 148 — 160. 168 — 183.

Dritte Frage.

Können sich eine Jüdin mit einem Christen und eine Christin mit einem Juden verheirathen?

oder will das Gesetz, daß die Juden nur unter einander heirathen?

Antwort.

Das Gesetz sagt nicht, daß eine Jüdin sich nicht mit einem Christen, noch eine Christin mit einem Juden verheirathen dürfe; es sagt auch nicht, daß die Juden nur unter sich heirathen müßten.

Das Gesetz verbietet namentlich nur die Heirathen mit den sieben cananitischen Völkern, mit Amon, Moab und den Aegyptern.

Das Verbot in Ansehung der sieben Völker ist unbedingt; das mit Amon und Moab beschränkt sich nach mehreren Talmudisten auf die Männer dieser beiden Nationen und nicht auf die Frauen, man glaubt sogar, daß diese die jüdische Religion angenommen haben mußten; was die Aegyptier anbelangt, so erstreckt sich das Verbot bis auf die dritte Generation.

Das Verbot ist nur auf abgötterische Völker anwendbar; der Talmud erklärt förmlich, daß die neuern Völker nicht als solche zu betrachten sind, denn wie wir, beten sie den Gott des Himmels und der Erde an.

Auch haben in verschiedenen Epochen Heirathen zwischen Juden und Christen in Frankreich, Spanien und Deutschland statt gehabt. Sie wurden nacheinander geduldet und verboten, von den Fürsten, in deren Ländern die Juden gelebt haben: aber man kann nicht verhehlen, daß die Meinung der Rabbinen gegen solche Verbindungen ist. Denn wenn gleich das Mosaische Gesetz es den Juden nicht untersagt hat, mit Bekennern

fremden Glaubens sich zu verheirathen, so hat doch, da nach dem Talmud zur Eingehung der Ehe religiöse Ceremonien — Kiduschin genannt — erforderlich sind, nach der Lehre der Rabbinen, jede Ehe nur in so fern kirchliche Gültigkeit, als jene Gebräuche beobachtet worden. Dieses aber könnte nicht statt finden wenn ein oder der andere Theil die Heiligkeit dieser Handlungen nicht anerkennte, und in solchem Falle würden die Ehegatten sich trennen dürfen ohne einer förmlichen Ehescheidung zu bedürfen; ihre Heirath wäre bürgerlich gültig, aber ohne Kraft nach den Gesetzen der Kirche.

Dieses ist im allgemeinen die Meinung der Rabbinen in der Versammlung, welche so wenig geneigt sein würden, die Ehe einer Christin mit einem Juden, oder einer Jüdin mit einem Christen einzusegnen, als die katholischen Priester zu solchen Verbindungen mitwirken möchten.

Indessen sind die Rabbinen darin einverstanden, daß der Jude, welcher eine Christin heirathet, deshalb nicht minder in den Augen seiner Glaubensgenossen Jude bleibt, als wenn er eine blos bürgerliche Ehe mit einer Jüdin geschlossen hätte.

Eben so erklärt das Sanhedrin später, daß die Ehen zwischen Israeliten und Christen, welche den Gesetzen des Civil-Codex gemäß vollzogen sind, bürgerlich verpflichtend und gültig sind, obwohl sie nicht fähig sind, mit den religiösen Formen bekleidet zu werden. *)

*) M. s. das Protokoll über die Sitzungen des großen Sanhedrins in Paris, im Anhang zu dem angeführten Buch, S. 58.

Vierte Frage.

Werden die Franzosen von den Juden für Fremde oder für ihre Brüder gehalten?

Antwort.

In den Augen der Juden sind die Franzosen ihre Brüder, keinesweges aber Fremde.

Dieser Gesichtspunkt, aus welchem wir die Franzosen betrachten, ist dem Geiste der Mosaischen Gesetze durchaus gemäß.

Schon zu der Zeit, da die Israeliten ein selbstständiges Volk ausmachten, schrieb ihnen die Religion vor, die Fremden als Brüder anzusehen, und mit einer wahrhaft rührenden Sorgfalt empfiehlt ihr Gesetzgeber Liebe für die Fremden: „Gedenket,“ sagt er ihnen, „daß auch ihr in Aegypten „fremd gewesen.“

Moses empfiehlt Achtung und Wohlwollen gegen Fremde, nicht sowohl als eine Ermahnung zur Beobachtung geselliger Moral, denn als eine von Gott selbst auferlegte Pflicht. „So ihr die Saat von euren Feldern ärntet,“ lauten seine Worte, „kehret nicht zurück die Halme zu suchen, welche vergessen sein möchten, lasset sie für den Armen, den Fremdling und die Wittwe; ihr sollet den Fremden nicht mißhandeln, ihm kein Unrecht zufügen; liebet ihn, gebet ihm Speise und Kleidung in seiner Noth; Ich bin der Ewige euer Gott, der Ewige liebet den Fremdling.“ *)

*) Buch Mosis V. 22. III. 29. II. 22. 23.

Zu dem Wohlwollen gegen Fremde fügt Moses noch die allgemeine Menschenliebe: „Liebe deinen Nächsten wie dich selber.“ In gleichen Ausdrücken spricht auch David: „Der Herr unser Gott ist voller Güte, über alle seine Geschöpfe erstrecket sich seine Barmherzigkeit;“ auch der Talmud bekennet diese Lehre.

Die so die Noachiden beobachten, wie auch sonst ihre Meinungen sein mögen, sagt ein Talmudist, sollen wir lieben wie unsere Brüder, wir müssen ihre Kranken besuchen, ihre Todten begraben, ihre Armen unterstützen wie die Israelitischen; es giebt endlich keine Pflicht der Menschlichkeit, der sich ein ächter Israelit gegen den Beobachter der Noachiden entziehen dürfte; und worin bestehen diese Gebote? Die Abgötterei meiden, Gott nicht lästern, nicht ehebrechen, seinen Nächsten nicht tödten noch verwunden, weder stehlen noch betrügen, nur das Fleisch von geschlachteten Thieren essen, endlich Gerechtigkeit üben. So machen es uns denn alle unsere Grundsätze zur Pflicht, die Franzosen als unsere Brüder zu lieben. Ein Heide hatte den Rabbi Hillel über die jüdische Religion befragt, und verlangte in wenigen Worten zu wissen, worin sie bestände. Hillel erwiederte: „Thue nicht deinem Nächsten was du nicht willst daß dir geschehe.“ „Dieses ist,“ sagte er, „die Religion, alles Uebrige folgt ans diesem Satze.“ — Eine auf solchen Gründen beruhende Religion, die den Fremden zu lieben und die Pflichten geselliger Tugend zu erfüllen gebietet, verlangt aus noch weit stärkeren Gründen brüderliche Gesinnungen ihrer Bekenner gegen Mitbürger.

Und wie könnten sie sie unter einem andern Gesichtspunkt betrachten, da sie denselben Boden bewohnen, von derselben Obrigkeit, durch dieselben Gesetze, beherrscht und geschützt werden, dieselben Rechte genießen und gleiche Pflichten haben. Auch giebt es zwischen dem Juden und dem Christen noch ein Band, durch welches die religiöse Trennung ganz und gar gehoben wird; dieses ist die Erkenntlichkeit, welche schon die gewöhnliche Toleranz hervorgebracht, die Wohlthaten der Regierung in den letzten achtzehn Jahren aber zu einem Grad von Energie erhoben haben, durch den unser Schicksal mit dem allgemeinen Verhängnisse Frankreichs unzertrennlich verbunden ist.

Allerdings ist Frankreich unser Vaterland, die Franzosen dürfen wir als Brüder ansehen, und da dieser rühmliche Name uns ehrt, bürgt er uns zugleich dafür, daß wir nie aufhören werden seiner würdig zu sein.

Fünfte Frage.

Wie haben sie sich in jedem dieser Fälle nach der Vorschrift des Gesetzes gegen die Franzosen, welche nicht ihres Glaubens sind, zu verhalten?

Antwort.

Diese Verhältnisse sind durchgängig gleich denen eines Juden zum andern; wir gestatten keine andere Verschiedenheit als die, so in der verschiedenen Weise der Gottesverehrung bestehet.

In der Erörterung der vorigen Frage ist gezeigt worden welches die Grundsätze sind, die das Gesetz Mosis, der Talmud

und das Herkommen uns über das Betragen gegen fremde Glaubensverwandte aufstellen; da nun die Juden jetzt keine Nation bilden; da sie vielmehr in Frankreich den Vortheil genießen, der großen Nation einverleibt zu sein — welches sie als eine bürgerliche Erlösung betrachten — so ist es durchaus unmöglich, daß das Verfahren des Juden gegen Franzosen nach der verschiedenen Religion verschieden sei.

Sechste Frage.

Wird Frankreich von den dort gebornen und rechtlich als Französische Bürger angesehenen Juden als ihr Vaterland betrachtet; sind sie zur Vertheidigung des Landes verbunden?

Antwort.

Menschen, die ein Vaterland erwählt haben, die seit mehreren Jahrhunderten darin leben; und selbst unter der Herrschaft ihre bürgerliche Existenz beschränkender Gesetze, solche Zuneigung für dieses Land fühlten, daß sie lieber auf den Genuß gewöhnlicher Rechte Verzicht leisten, als daraus weichen wollten — diese können sich in Frankreich wohl nur als Franzosen betrachten, und die Verbindlichkeit, das Vaterlaud zu vertheidigen, ist ihnen eine so ehrenvolle als kostbare Pflicht.

Jeremias, Cap. 29, empfiehlt den Juden, Babylon als ihr Vaterland anzusehen, wenn sie gleich nur siebenzig Jahre dort bleiben sollten, er ermahnet sie, die Felder urbar zu machen, Häuser zu bauen, Früchte zu säen; und so vielen Eingang fand diese Lehre, daß nach Esdras Erzählung (Cap. 2.),

als Cyrus ihnen erlaubte nach Jerusalem zurück zu kehren, um den zweiten Tempel aufzurichten, nur 42,360 aus Babylon zogen, und in dieser Zahl nur Leute aus der dürftigen Classe waren, da alle Reichen zu Babylon verblieben.

Die Vaterlandsliebe ist unter den Juden ein so natürliches, lebendiges und ihrem religiösen Glauben so angemessenes Gefühl, daß ein französischer Jude sich in England, selbst in den Verhältnissen mit andern Juden, als fremd betrachtet, und ein gleiches würde bei englischen Juden in Frankreich eintreten.

So weit bestimmt sie dieses Gefühl, daß man in den letzten Kriegen öfter französische Juden gegen Juden aus feindlichen Ländern mit Erbitterung hat fechten gesehen.

Mehrere haben sich mit rühmlichen Narben bedeckt, und andere haben auf dem Felde der Ehre das Lob der Tapferkeit erhalten.

Achte Frage.

Welche Gerichtsbarkeit in Polizei-Sachen stehet den Rabbinen unter den Juden zu; und welche Polizei-Gewalt in Rechtsstreitigkeiten?

Antwort.

Den Rabbinen stehet gar keine Gerichtsbarkeit in Polizei-Sachen unter den Juden zu.

Die Qualification von Rabbinen findet sich nirgends in dem mosaischen Gesetz; auch fand sie zur Zeit des ersten Tempels nicht Statt, und nur erst gegen das Ende des zweiten

geschiehet ihrer Erwähnung; in jenen Zeiten wurden die Juden durch die Sanhederin oder Tribunäle regiert.

Es gab ein hohes Tribunal, genannt die großen Sanhederin, welches zu Jerusalem seinen Sitz hatte und aus ein und siebenzig Richtern bestand. Es gab Nieder-Gerichte, aus drei Richtern, für Civil- und Polizei-Sachen, und ein anderes von drei und zwanzig Richtern, für wichtigere Angelegenheiten, welches seinen Sitz in dem Hauptort jeder Provinz hatte und dem man den Namen kleine Sanhederin beilegte. Nur erst in der Mishna und in dem Talmud findet man zum Erstenmal die Benennung Rabbi, als Bezeichnung eines Schriftgelehrten; und es war gewöhnlich die öffentliche Stimme, die jemandem nach dem Ruf seiner Gelehrsamkeit den Titel Rabbi gab.

Nachdem die Israeliten gänzlich zerstreut worden waren bildeten sie kleine Gemeinden an den Orten, wo es ihnen erlaubt ward, in gewisser Anzahl zusammen zu wohnen. Da gab es denn zuweilen einen Rabbi und zwei andere Schriftgelehrte, die unter dem Namen Beth-Din, das heißt Rechts-Haus, Prozesse entschieden. Der Rabbi hatte die Funktion eines Präsidenten und die zwei andern waren die Richter oder Beisitzer.

Die Vorrechte, die Existenz dieser Tribunäle, hingen immer, bis auf unsre Zeit, von dem Willen der Regierungen, unter denen die Juden gelebt haben, ab, und veränderten sich nach dem Grade der Duldung, die ihnen zu Theil ward.

Seit der Revolution giebt es in Frankreich und in dem Königreich Italien keine solche Tribunäle von Rabbinen mehr;

die Juden, die nun Bürger geworden sind, haben sich in allem nach den Gesetzen des Staats gerichtet; auch beschränken sich die Vorrechte der Rabbinen, da wo welche sind, auf das Predigen der Moral in den Tempeln, das Einsegnen der Ehen und Entscheidungen in Ehescheidungs-Angelegenheiten. An Orten, wo kein Rabbi ist, kann jeder in der Religion unterrichtete Jude, ohne allen Beistand eines Rabbis, eine Ehe einsegnen, welches ohne Zweifel nachtheilig sein kann, und wovon die Folgen dadurch verhindert werden müßten, daß man das durch den Beschluß der Consuln den Rabbinen auferlegte Verbot, auch auf andre Personen ausdehnt, die zur Einsegnung einer Ehe gebraucht werden könnten. Was die Polizei-Gewalt in Rechtsstreitigkeiten anbetrifft, da sie keine konstituirte geistliche Hierarchie, keine Subordination in religiösen Funktionen haben, so stehet ihnen diese gar nicht zu.

Zehnte Frage.

Giebt es Gewerbe, welche den Juden von dem Gesetze untersagt wären?

Antwort.

Es giebt deren keines; im Gegentheil der Talmud, (Kiduschin Cap. 1.) erklärt förmlich, daß jeder Vater, der seinem Kinde nicht ein Handwerk lernen läßt, es zu dem Leben eines Räubers erziehe.

Dieses ist das Resultat der Erklärungen, welche im Jahre 1806 im Namen der sämmtlichen Französischen Juden gegeben

worden, und die Geschichte zeugt von der Aufrichtigkeit dieser Erklärungen. Die Deutschen Juden sind unstreitig jetzt an Bildung viel weiter fortgeschritten, als es damals ihre Französischen Glaubensgenossen waren: mindestens zählen sie eine weit größere Anzahl von Namen, die sich in Wissenschaft, Kunst und Literatur ausgezeichnet haben. Jene Erklärungen sind sie, dem Deutschen Vaterlande gegenüber, insgesammt von ganzem Herzen und von ganzer Seele zu unterschreiben bereit. Möge das Deutsche Vaterland sie entgegennehmen und Gerechtigkeit üben! —

Bayerische Staatsbibliothek München

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Riesser, Gabriel,

Vertheidigung der bürgerlichen Gleichstellung der Juden gegen die Einwürfe des Herrn Dr. H. E. G. Paulus Den gesetzgebenden Versammlungen Deutschlands gewidmet

Altona 1831

Jud. 176 s
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10571144-0